

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag

2014

Vorwort

Beschwerden über die Verwaltung bilden einen traditionellen Schwerpunkt in der Arbeit der Volksanwaltschaft. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden, ist im Vergleich zu 2013 gestiegen. Wie bedeutend die Funktion der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung ist, lässt sich aus den Zahlen über die Prüftätigkeit im Jahr 2014 ableiten. Wien hat in seiner Landesverfassung die Volksanwaltschaft damit betraut, die Landes- und Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Der 36. Bericht an den Wiener Landtag liegt nun vor und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Überblick sowie über Ergebnisse von Prüfverfahren in diesem Bereich im Jahr 2014.

Der Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft in der präventiven Menschenrechtskontrolle, die den weiteren Tätigkeitsschwerpunkt umfasst, sind 428 Kontrollen vorausgegangen, die von den Expertenkommissionen durchgeführt wurden. Die Kommissionen der Volksanwaltschaft besuchten öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und beobachteten Polizeieinsätze. Der Menschenrechtsbeirat, der eine beratende Funktion ausübt, unterstützt die Volksanwaltschaft in diesem Aufgabenbereich mit seiner Expertise.

Die Volksanwaltschaft legte ihren Bericht an den Nationalrat und Bundesrat über das Jahr 2014 erstmals in zwei getrennten Bänden vor. Diesem Prinzip folgend, umfasst der erste Band des Berichts an den Wiener Landtag über das Jahr 2014 die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Land Wien und der zweite Band die österreichweite präventive Menschenrechtskontrolle.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für die engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Wien. Besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Personal und Revision, Gruppe interne Revision der Magistratsdirektion unterstützen seit Jahren die Kooperation durch ihre effiziente Koordinationstätigkeit.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im April 2015

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick.....	9
2.1	Gesetzlicher Auftrag	9
2.2	Aufbau der VA	9
2.3	Zahlen & Fakten	11
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	11
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	12
2.3.3	Budget und Personal	15
2.3.4	Bürgernahe Kommunikation	16
2.4	Projekte 2014	17
2.4.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	17
2.4.2	Besucherzentrum	18
2.4.3	Neugestaltung der Homepage.....	18
2.4.4	Veranstaltungen	19
2.4.5	Weitere Aktivitäten	19
2.5	Öffentlichkeitsarbeit	20
2.6	Internationale Aktivitäten.....	21
2.6.1	International Ombudsman Institute (IOI).....	21
2.6.2	Internationale Zusammenarbeit.....	23
3	Prüftätigkeit.....	29
3.1	Magistratsdirektion.....	29
3.1.1	Zugang zu Ermäßigungen für Seniorinnen und Senioren darf nicht diskriminierend sein	29
3.1.2	Vormerkssysteme zur Sperre der Entgegennahme von Bewerbungen sind unzulässig	29
3.1.3	Verweigerung der Herstellung von Ablichtungen – MD-IR	30
3.2	Stadtschulrat	32
3.2.1	Sorgloser Umgang mit sensiblen Daten im Stadtschulrat für Wien..	32
3.3	Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Information und Sport.....	33
3.3.1	Rücknahme der Zusage eines Krippenplatzes für ein chronisch krankes Kind.....	33
3.3.2	Ganztagskindergartenplatz auch bei nicht berufstätiger Mutter.....	34
3.3.3	Kinder- und Jugendhilfe	35
3.3.4	Rechtswidrige Auflassung einer Sportstätte	41
3.4	Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales.....	43
3.4.1	Mangelnde Kenntnis von Beerdigung.....	43

3.4.2	Bedarfsgerechte Mindestsicherung.....	45
3.4.3	Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung	54
3.4.4	Gesundheitswesen	55
3.4.5	Rechtzeitige Verständigung vor Einstellung der Mietbeihilfe	58
3.4.6	Lohnpfändung nach einem Rettungseinsatz.....	59
3.5	Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentinnen- und Konsumentenschutz, Personal	60
3.5.1	Staatsbürgerschaftsverfahren – trotz jahrelanger Kritik keine Verkürzung der Verfahrensdauer in Sicht	60
3.5.2	Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts	62
3.5.3	Gewerberecht	65
3.5.4	Wettkundenvermittlung ist keine gewerbliche Tätigkeit	66
3.5.5	Rechtswidrige Abwicklung der mündlichen Baumeisterprüfung durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien	67
3.5.6	Rechtswidrige Erteilung einer Gewerbeberechtigung für Ernährungsberatung durch MA 63	68
3.6	Geschäftsgruppe für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung.....	70
3.6.1	Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren, örtliches Stadtbild	70
3.6.2	Wiener Westeinfahrt – Mängel im Baustellenmanagement	72
3.6.3	Parkstrafen trotz verordnungswidriger Bodenmarkierung	73
3.6.4	Rückzahlung rechtswidriger Verkehrsstrafen	74
3.6.5	Mängel bei Zustellung von Strafverfügungen	75
3.6.6	Einspruch gegen Strafverfügung blieb unbehandelt	75
3.7	Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung.....	77
3.7.1	Lange Verfahrensdauer	77
3.7.2	Keine Ableitung der Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal.....	78
3.7.3	Konsenslose Errichtung und Betrieb eines „Zauberteppichs“	79
3.7.4	Säumnis mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen – Verwaltungsgericht.....	81
3.7.5	Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung – Stadt Wien	83
3.7.6	Falsch berechneter Abwohnfaktor – Wiener Wohnen	85
3.7.7	Schadhafter Durchlauferhitzer – Wiener Wohnen	85
3.7.8	Verrechnung Winterstreumittel – Wiener Wohnen.....	86
3.7.9	Schimmelbildung – Wiener Wohnen	87
3.7.10	Direktvergabe/Wohnungsanzeiger – Wiener Wohnen	87
3.7.11	Schimmelbildung durch Wassereintritt – Wiener Wohnen	88
	Abkürzungsverzeichnis	91

1 Einleitung

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft (VA) die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfung von Individualbeschwerden ist auch ein Gradmesser für das Funktionieren der Verwaltung. Sie gibt Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Wichtig bei der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung ist auch die aufklärende Funktion, die oft „friedensstiftend“ wirkt und Menschen Gesetze und Verwaltungshandeln verständlich macht.

Effiziente und bürgernahe Verwaltung

Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen der Menschenrechte nach Möglichkeit zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen können Mängel im System ausgemacht werden, die eine latente Gefahr für Menschenrechtsverletzungen darstellen und auf die zielgerichtet reagiert werden muss.

Schutz der Menschenrechte

Im Berichtsjahr besuchten die sechs Expertenkommissionen 359 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 69 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Der Menschenrechtsbeirat unterstützt die VA durch seine Beratungstätigkeit bei ihrer Aufgabe als NPM und hat sich im Berichtsjahr Grundsatzfragen, die die VA an ihn herangetragen hat, in Arbeitsgruppen gewidmet. Die von ihm erstellten Expertisen lieferten wichtige Erkenntnisse und sind teilweise auf der Homepage der VA veröffentlicht.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle hat im Berichtsjahr weiter zugenommen: 19.648 Beschwerden gingen bei der VA ein. Dies ist das höchste Beschwerdeaufkommen in der Geschichte der VA. Allein gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden um fast ein Viertel (2013: 19.249) gestiegen. Bei rund 4.079 Beschwerden war die VA allerdings nicht der richtige Adressat. Aber selbst im Fall der Unzuständigkeit unterstützt die VA mit Beratung und Information. Die VA legt großen Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und Bürger, die sich fälschlicherweise an die VA wenden, mit einem Mindestmaß an Aufklärung rechnen können.

Anzahl der Beschwerden stark gestiegen

Die meisten Beschwerden 2014 betrafen den Bereich Innere Sicherheit. Zurückzuführen ist dies auf die hohen Zuwächse bei asylrechtlichen Beschwer-

den, insbesondere Beschwerden über die Verfahrensdauer beim BFA und dem BVwG. An zweiter Stelle liegen die Beschwerden in sozialen Belangen; sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen standen im Vordergrund. Stark gestiegen sind Prüfverfahren im Bereich der Justiz, wofür – wie im vergangenen Jahr – der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug ursächlich ist.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 37 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie im Berichtsjahr mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle
der öffentlichen
Verwaltung

Mit Juli 2012 wurden die Kompetenzen der VA maßgeblich erweitert. Die VA hat nunmehr auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit Expertenkommissionen überprüft sie rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen zum Beispiel Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben
zum Schutz
der Menschenrechte

Mit diesen neuen Kompetenzen werden zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge umgesetzt, durch die der präventive Menschenrechtsschutz in Österreich auf breiter Basis eingerichtet wird: Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf sechs Jahre bestellt werden. Ende April 2013 wählte der Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer zu neuen Mitgliedern der VA. Dr. Gertrude Brinek, die seit 2008 Volksanwältin ist, wurde für eine zweite Funktionsperiode bestätigt.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pen-

sions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat mit Juli 2013 auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombudsman Institute (I.O.I.) übernommen.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, der Strafvollzug, die Staatsanwaltschaften, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltungen und alle kommunalen Angelegenheiten, die Friedhofsverwaltung sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren im Jahr 2014 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs
Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium Als beratendes Gremium ist – ebenfalls seit Juli 2012 – ein Menschenrechtsbeirat bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfungsschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

Die Kommissionen hatten im Berichtsjahr insgesamt 428 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 366 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 62 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.

428
Kommissionseinsätze

Präventive Kontrolle 2014

	2014
Einrichtungen	359
Abschiebungen	22
Polizeieinsätze	47
gesamt	428

* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Die Tätigkeit der VA ist in sehr hohem Ausmaße davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern intensiv lösungsorientiert arbeitet. In der Regel schließt die VA daher die Verfahren, die sich an die Übermittlung von Kommissionsprotokollen anschließen, erst nach längerer Zeit, oft erst im darauffolgenden Jahr, endgültig ab. 2014 beanstandete die VA in 272 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

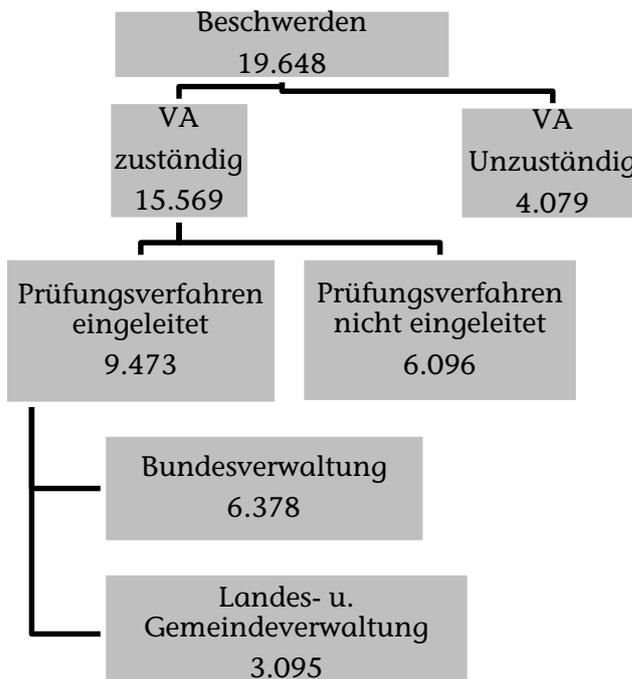
Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem Menschenrechtsbeirat im Berichtsjahr insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2014 abschließend behandelt werden konnten.

Menschenrechtsbeirat

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im 38.PB 2014 im 2.Band dargestellt.

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung



Anzahl der Beschwerden um 2,1 % gestiegen

Im vergangenen Jahr erhielt die VA insgesamt 19.648 Beschwerden. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 84 Eingaben pro Arbeitstag einlangen. Die Anzahl der Beschwerdefälle ist nach wie vor sehr hoch und gegenüber dem Vorjahr sogar um 2,1 % gestiegen. In 9.473 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 6.096 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 4.079 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Prüfauftrag Bund

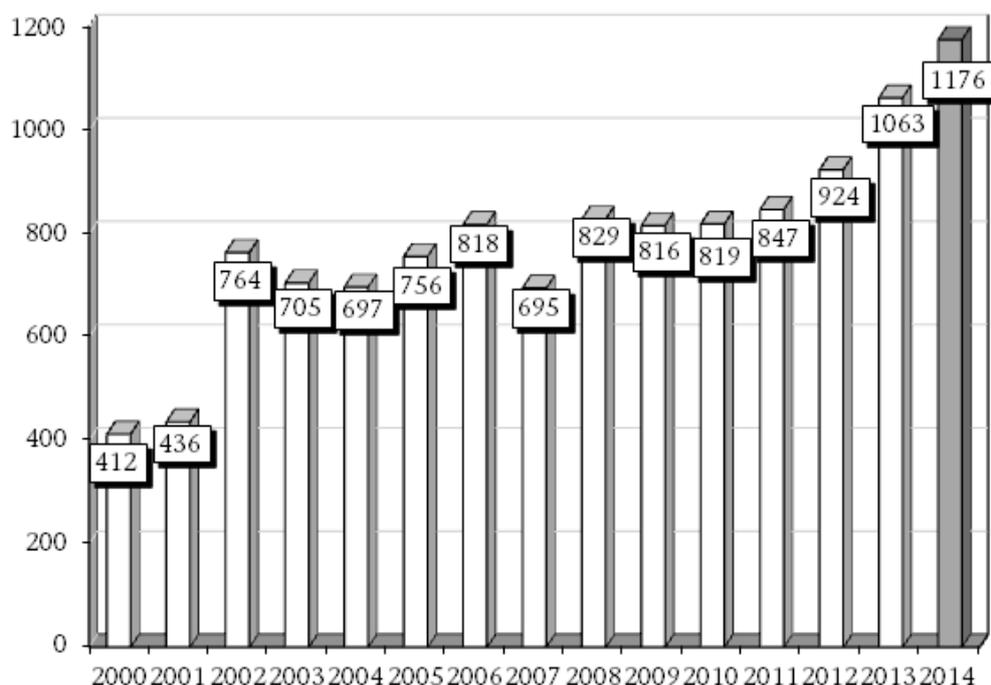
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Wien bezogen fielen im Jahr 2014 insgesamt 1.314 Fälle an, 2013 waren es 1.426. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden im ersten Band des PB für das Berichtsjahr 2014 detailliert dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Wien hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als

ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr wandten sich 1.176 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber dem Jahr 2013 hat sich das Beschwerdeaufkommen um rund 10,6 % erhöht.

Beschwerdeaufkommen um 10,6% gestiegen

Beschwerden in die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2013
Inhaltliche Schwerpunkte

	2014	2013
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	316	323
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	258	251
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	227	157
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	120	117
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	66	56
Gesundheitswesen	72	47
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	34	26
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	25	24
Gewerbe- und Energiewesen	22	18
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	17	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	10	15
Landes- und Gemeindestraßen	8	12
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	0	1
gesamt	1.176	1.063

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2014

	Akten andere Jahre	2014
Misstand in der Verwaltung	43	7
Kein Misstand in der Verwaltung	179	510
VA nicht zuständig	46	385
gesamt	268	968

Im Jahr 2014 wurden 10.546 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2014 82,3 %

Feststellung eines
Misstandes in 9,4 %
aller Fälle

Von den im Jahr 2014 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 968 sowie 268 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 73 Fällen wurde ein Misstand in der Verwaltung fest-

gestellt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.236 Prüffälle abgeschlossen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 20 %. Das bedeutet, dass 9,4 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen hingegen die Mitglieder der VA bei 689 Beschwerden.

Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 54 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 10 amtswegige Prüfverfahren ein (2013: 3).

10 amtswegige
Prüfverfahren

2.3.3 Budget und Personal

Die Budgetstruktur der VA – wie die des gesamten Bundes – gliedert sich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Budgeteinschränkung

Der VA stand im Jahr 2014 ein Budget gemäß Finanzierungsvoranschlag von 10.046.000 Euro (2013: 10.209.000 Euro) bzw. gemäß Ergebnisvoranschlag von 10.039.000 Euro (2013: 10.115.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (Details siehe BVA 2014 Teilheft für die VA Untergliederung 05).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5.717.000 Euro (2013: 5.592.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3.336.000 Euro (2013: 3.628.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen. Zusätzlich hat die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der VA von 894.000 Euro (2013: 868.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 73.000 Euro (2013: 95.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2013: 26.000 Euro) zur Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA neu hinzugekommenen Aufgaben gemäß OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA 2014 ein Budget von 1.450.000 Euro (2013: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,148.029 Euro (2013: 1,148.029 Euro) und für den Menschenrechtsbeirat rund 95.000 Euro (2013:

95.000 Euro) budgetiert. Rund 200.000 Euro (2013: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

10,046 Mio. Budget

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2014 / 2013

		2014	2013
		10,046	10,209
Personalaufwand			
2014	2013		
5,717	5,592		
Betrieblicher Sachaufwand			
2014	2013		
3,336	3,628		
Transfers			
2014	2013		
0,894	0,868		
Sachanlagen und Vorschüsse			
2014	2013		
0,099	0,121		

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes (2013: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA im Durchschnitt insgesamt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats der VA.

2.3.4 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz 2014 zeigt folgendes Bild.

84 Sprechtag mit rund 505 Vorsprachen wurden durchgeführt,

7.864 Menschen schrieben an die VA: 2.839 Frauen, 4.397 Männer und 628 Personengruppen,

17.995 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

10.131 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 104.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 84 Sprechtage mit über 505 persönlichen Gesprächen statt. Das sind mehr als im Jahr davor (2013: 80 Sprechtage).

Bundesland	2014	2013	Veränderung in %
Wien	1.174	1.063	10,4
NÖ	647	583	11,0
Stmk	406	385	5,5
OÖ	334	368	-9,2
Bgld	198	147	34,7
Ktn	174	185	-5,9
Sbg	162	162	0,0
gesamt	3.095	2.893	7,0

2.4 Projekte 2014

2.4.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013–2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

Die VA hat 292 NGOs und die drei in Österreich tätigen Menschenrechtsinstitute sowie Vertreter des BKA und des BMeiA im Mai 2014 zu einer Startveranstaltung eingeladen, um die Zivilgesellschaft über dieses Regierungsprojekt zu informieren und in diesen Prozess frühzeitig einzubinden. Auf der Homepage der VA wurde eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle inhaltlichen Vorschläge der NGOs für konkret bis 2018 zu realisierende Vorhaben veröffentlicht. Diese werden von der VA auf Basis der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturiert zusammengefasst. Ebenso sollen alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane sowie Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder thematisch strukturiert werden. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf deren Basis in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte diskutiert, festgelegt und erarbeitet werden. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – bilden eine Konsultationsgruppe, welche

Einbindung der
Zivilgesellschaft durch
VA

die nächsten Prozessschritte vorbereiten und die die Öffentlichkeit darüber informieren soll (siehe dazu auch 38. PB Pkt. 3.1)

2.4.2. Besucherzentrum

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im neuen Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Bürgerinnen und Bürger auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben einer Rechtsschutzeinrichtung gestärkt werden. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung auch nachhaltig pochen zu können.

2.4.3 Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. 2014 wurde das Beschwerdeformular 2.024-mal heruntergeladen. Auf die Website wurde rund 104.000-mal zugegriffen.

Website-Relaunch

Dieses Online-Service wurde 2014 mit einem Website-Relaunch weiter gestärkt. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, noch bürgernäher zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Information über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem „Klick“ befindet man sich im Online-Beschwerdeformular. Die Homepage dient außerdem als Plattform für Menschenrechtsthemen, etwa bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Für alle Interessierten wurde außerdem ein umfangreicher Themenpool mit aktuellen Meldungen zu den unterschiedlichen Prüfbereichen der VA geschaffen. Aktuelle Erweiterungen wie die vertiefte Darstellung des Nationalen Präventions-

mechanismus, ein „Leichter-Lesen-Projekt“ und ein Relaunch der IOI-Website sind zurzeit in Umsetzung begriffen.

2.4.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Bürgerinnen und Bürgern, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, Landesregierungen, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. Im abgelaufenen Arbeitsjahr wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt, gepflegt und ausgebaut.

2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen verstärkt gesucht und praktiziert. Vor allem aus Wien und NÖ konnte die VA Schulklassen begrüßen. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Begegnungen mit
Schulen und
Universitäten

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschweren. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer abschließenden Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen.

Angebot an Frauen

2.4.5 Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurde gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit
verstärkt

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher im Vorjahr weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2014 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Niederösterreich und Salzburg im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Damit informierte die VA die Medienvertreterinnen und Medienvertreter regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und -ergebnissen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen, öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2014 gab es rund 1.700 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

ORF-Sendung hat
große Breitenwirkung

Neben der bereits im Vorjahr ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit über zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Jede Woche verfolgen bis zu 440.00 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

2.6 Internationale Aktivitäten

2.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Ende Oktober 2014 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Wien statt und Generalsekretär Kräuter empfing rund 30 Gäste aus allen Erdteilen in der VA. Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vernetzt weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika.

IOI-Vorstandssitzung in Wien

Im Zuge der Wien-Sitzung wurden zwölf Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Walters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Neue Mitglieder

Der Vorstand schloss zahlreiche Projekte ab, die im Lauf des IOI-Mitgliedsjahres 2013/2014 ihre Umsetzung gefunden hatten, und initiierte neue Vorhaben für das kommende Mitgliedsjahr.

So wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution wie die VA zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über solche privatisierten Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Grundsatzpapier zu Privatisierung öffentlicher Leistungen

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet. Weitere Kooperationsabkommen mit anderen regionalen Ombudsmann-Organisationen sollen folgen. Volksanwalt Kräuter hat außerdem seine Teilnahme am Jahrestreffen des Interna-

Kooperationsabkommen mit lateinamerikanischem Ombudsmann-Institut

tional Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) in Genf dazu genutzt, erfolgreiche Gespräche zum Abschluss eines Kooperationsübereinkommens zwischen dem ICC und dem IOI zu führen, und damit erste Schritte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden global agierenden Organisationen gesetzt.

Kooperation mit
Weltbank

Die sich vertiefende Kooperation mit der Weltbank hat 2014 eine gut besuchte Diskussionsrunde im Weltbank-Hauptquartier in Washington D.C. eingeleitet. Ziel dieser Veranstaltung war es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weltbank über die Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen zu informieren und die Bedeutung dieser Institutionen als Grundstein für die demokratische Entwicklung von Rechtsstaaten ins Bewusstsein zu rufen. Des Weiteren konnte das IOI in enger Kooperation mit der Weltbank zwei Online-Web-Seminare zum Thema „Open Government Partnership“ in englischer und spanischer Sprache organisieren, die von der internationalen Ombudsmann-Gemeinschaft überaus positiv aufgenommen wurden.

Schulungen und
Fortbildungsangebote
für IOI-Mitglieder

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnten in der Vorstandssitzung ebenfalls die Weichen für interessante Trainingsinitiativen im kommenden Jahr gestellt werden. So wird die bereits 2013 erfolgreich umgesetzte Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) 2015 eine Fortsetzung finden. In enger Zusammenarbeit mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung findet für die asiatischen Mitglieder des IOI ein Training zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ statt. Das erfolgreiche Anti-Korruptionstraining, das vom IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) 2013 in Wien veranstaltet wurde, wird – zugeschnitten auf die Bedürfnisse der dortigen Mitglieder – im Mai 2015 in der Karibik angeboten. Die europäischen Mitglieder können von einem Training mit NPM/OPCAT-Schwerpunkt profitieren, das in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung zur Verhinderung von Folter (Association for the Prevention of Torture, APT) erarbeitet wurde und zu dem die Ombudsmann-Einrichtung in Lettland im Juni 2015 einladen wird. Außerdem ist geplant, das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich erstmals für die spanischsprachigen Mitglieder des IOI im lateinamerikanischen Raum anzubieten.

Asiatische
Ombudsmann-
Konferenz in Korea

Anlässlich ihres 20-jährigen Jubiläums lud die koreanische Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zur „Asian Global Ombudsman Conference“ in Seoul. An der Konferenz nahmen mehr als 200 koreanische sowie internationale Gäste teil, das IOI wurde von Generalsekretär Kräuter vertreten, der aktiv als Vortragender und Moderator einer Podiumsdiskussion mitwirkte. Die Konferenz stand unter dem Motto der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich mit den zukünftigen Herausforderungen, denen sich Ombudsmann-Einrichtungen weltweit stellen müssen, und diskutierten u.a. die Rolle neuer Technologien für ihre Arbeit.

Im September 2014 veranstaltete die Einrichtung des estnischen Ombudsmannes die alle zwei Jahre stattfindende Ombudsmann-Konferenz der europäischen Region des IOI. Die Konferenz stand unter dem Motto „Die Rolle von Ombudsmann-Einrichtungen in einer Demokratie“ und brachte Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Institutionen aus ganz Europa zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch nach Tallinn. In ihrer Eröffnungsrede unterstrich die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O’Reilly die immer enger werdende Kooperation und unterstützende Zusammenarbeit zwischen Ombudsmann-Einrichtungen in Europa. Die anschließenden Diskussionsrunden befassten sich mit praxisorientierten Fragestellungen wie der immer umfassenderen Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen im Rahmen europäischer und internationaler Richtlinien und Standards. IOI-Generalsekretär Kräuter und Volksanwältin Brinek nahmen an dieser Konferenz teil.

Europäische
Ombudsmann-
Konferenz in Tallinn

In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär besuchte Volksanwalt Kräuter im Oktober das zweite Internationale Symposium über Ombudsmann-Einrichtungen in Ankara teil. Zwei Jahre nach Gründung der türkischen Ombudsmann-Institution (KDK) konnte sich das international besetzte Teilnehmerfeld von den Fortschritten der noch jungen Einrichtung überzeugen. IOI-Generalsekretär Kräuter brachte in seinem Redebeitrag die Wichtigkeit internationaler Kooperationen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen zum Ausdruck und zeigte sich erfreut über die Mitgliedschaftsbewerbung der türkischen Ombudsmann-Einrichtung zum IOI, die Ende Oktober bestätigt wurde.

Ombudsmann Türkei

2.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN-Konventionen

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), mit einem Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Coordinating
Committee of NHRIs
(ICC)

Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September fand eine Debatte zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte.

Rechtsschutzdebatte im
UN-Menschenrechtsrat

Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersuchungshaft, zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

NHRIs treffen CRPD in Genf

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, konnten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene berichten und auf die Wichtigkeit der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hinweisen.

UN Office on Drugs and Crime (UNODC)

Im Dezember 2014 traf Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten der Justice Section des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung (UN Office on Drugs and Crime, UNODC) zusammen. Themenschwerpunkte dieses Gesprächs waren die rechtliche Unterstützung in Vorverfahren oder während Untersuchungshaft, Gefängnismanagement – hier vor allem die Behandlung von Frauen und Jugendlichen – sowie Kriminalität und deren mögliche Verhinderung bei Jugendlichen und Kindern.

Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch 2014 wieder an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Fachtagung Menschenrechte und Behinderung

Im April trat Volksanwalt Kräuter in seiner Funktion als Vorsitzender der VA als Redner bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ auf. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Workshop Asyl und Migration

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen

(EQUINET) und des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichtersteller die VA. ECRI ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

ECRI-Staatenbericht
Antidiskriminierung

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wird die VA ab 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen weiteren, tiefgreifenden Erfahrungsaustausch der beiden sowohl als Verwaltungskontrollorgane als auch als NPM tätigen Ombudsmann-Einrichtungen, ermöglichen.

Zuschlag Twinning-
Projekt Mazedonien

Die Laufzeit des Projekts beträgt acht Monate. Dabei sollen gemeinsam Sensibilisierungs- und Bewusstseinskampagnen für die Situation von Roma, Straßenkindern und Menschen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet werden. Vorgesehen sind außerdem Kontrollbesuche in Sozialeinrichtungen sowie an Orten der Freiheitsentziehung und danach die Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen in den besuchten Einrichtungen. Im Sinne der verstärkten Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtung sind außerdem gemeinsame PR-Aktivitäten geplant. Der Erfahrungsaustausch bietet die Gelegenheit, sowohl die bilaterale Beziehung zwischen den beiden Einrichtungen als auch internationale Kooperationen weiter zu stärken.

Eine Expertin der VA nahm außerdem an einer EU-Konferenz teil, die das fünfjährige Bestehen der EU-Grundrechtecharta zum Thema hatte. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-
Grundrechtecharta

Die traditionell gute Zusammenarbeit innerhalb des Verbindungsnetzwerks europäischer Ombudsmann-Einrichtungen konnte die VA auch im Berichtszeitraum weiter ausbauen.

Treffen
Verbindungsnetzwerk

Im April nahm eine Expertin der VA am neunten Treffen der Verbindungsleute des Netzwerks in Straßburg teil. Schwerpunkt des Treffens war die Zukunft des Netzwerks. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprachen u.a. eine bessere Servicierung und eine bessere Wahrnehmung der Netzwerk-Arbeit in den Mitgliedsländern, bei Hauptinteressensvertretern und in der breiten Öffentlichkeit.

9. Regionalseminar in
Wales

Volksanwältin Brinek nahm in ihrer Funktion als Vorsitzende der VA am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“. Rede- und Diskussionsbeiträge widmeten sich u.a. den Rechten junger Menschen sowie jenen der älteren Bevölkerung und thematisierten des Weiteren das Recht auf hochwertige Gesundheits- und Sozialversorgung sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Bilaterale Kontakte 2014

Ombudsfrau
Usbekistans in Wien

Im Rahmen einer einwöchigen Studienreise besuchte eine Delegation der Ombudsmann-Einrichtung Usbekistans unter der Leitung von Ombudsfrau Sayora Rashidova die VA. Usbekistan hat 1995 als eines der ersten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten eine Ombudsmann-Institution eingerichtet. Derzeit befindet sich die Institution in einem Prozess der Reform und Novellierung bestehender Gesetze zur Ombudsmann-Einrichtung. Die Delegation konnte bei ihrem Besuch in der VA wertvolle Anregungen für den Reformprozess gewinnen.

Europäische
Studentengruppe

Eine Studienreise durch Europa führte 30 Studenten der „Vereinigung europäischer Jurastudenten“ (European Law Students' Association, ELSA) Ende April 2014 nach Wien, wo sie neben der UNO auch die VA besuchten. Volksanwalt Kräuter informierte über die geschichtliche Entwicklung, die Zuständigkeiten, den organisatorischen Aufbau und die Neupositionierung der VA als nationale Menschenrechtseinrichtung.

Studentengruppe
Ukraine

Volksanwalt Fichtenbauer empfing im Mai eine Studentengruppe aus der Ukraine, welche die VA besuchte, um sich über die in Österreich etablierten Mechanismen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten zu informieren. Volksanwalt Fichtenbauer sprach mit den Studentinnen und Studenten u.a. über die Rolle der VA und den Einfluss von Ombudsmann-Einrichtungen auf die Gesetzgebungen.

Ebenfalls im Mai 2014 empfing Volksanwältin Brinek ihre slowenische Kollegin, Volksanwältin Vlasta Nussdorfer, in Wien. Im Zentrum der Gespräche stand der Erfahrungsaustausch über internationale Kooperation der beiden Ombudsmann-Institutionen mit Einrichtungen wie dem Europäischen Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), dem „Südosteuropäischen NPM-Netzwerk“ (SEE NPM-Network) oder dem „Internationalen Koordinationskomitee nationaler Menschenrechtseinrichtungen“ (ICC). Großes Interesse zeigte die slowenische Delegation an der engen Zusammenarbeit der VA mit dem ORF und der wöchentlichen „BürgerAnwalt“- Sendung.

Slowenische
Ombudsfrau besucht
VA

Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich Mitte Juni 2014 zu einem in Wien abgehaltenen Symposium über das Beschwerdewesen in China ein. Bei der zweitägigen Veranstaltung sprachen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik zu Themen wie Ombudsmann-Einrichtungen im Rechtsvergleich, staatliche Beschwerdeportale im Internet oder dem Petitionswesen in Österreich und China. Volksanwalt Kräuter informierte in seiner Eröffnungsrede über die Funktion der VA als Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und beantwortete Fragen zu inhaltlichen Schwerpunkten der VA. Univ.-Prof. Gerd Kaminski, Veranstaltungsorganisator und Leiter des Boltzmann-Instituts für China und Südostasienforschung, referierte über Entwicklung und Zukunft des chinesischen Beschwerdewesens „Xinfang“ und betonte, dass das Modell der österreichischen VA als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in China dienen könnte.

Symposium
Beschwerdewesen in
China

Ende August empfing Volksanwalt Kräuter eine 26-köpfige Delegation der koreanischen Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch in der VA. Dieser Gedankenaustausch erfolgte in enger Kooperation mit der „Internationalen Anti-Korruptionsakademie“ (IACA). Besonderes Interesse zeigte die Delegation dafür, wie die VA Empfehlungen erstellt und wie sie zur immer weiter voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen steht. Auch für die ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ gab es reges Interesse.

Koreanische Anti-
Korruptionskommission
in Wien

Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, sowie dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien.

Weitere bilaterale
Treffen in Wien

Nationaler Präventionsmechanismus

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten der VA im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) finden sich im 38. PB, Band 2, Kapitel 1.8 Internationale Aktivitäten.

Aktivitäten mit
Schwerpunkt NPM

3 Prüftätigkeit

3.1 Magistratsdirektion

3.1.1 Zugang zu Ermäßigungen für Seniorinnen und Senioren darf nicht diskriminierend sein

Dienstgeber sind zur Gleichbehandlung ihrer Beamtinnen und Beamten im Dienst und Ruhestand verpflichtet.

Die VA erlangte aufgrund mehrerer Eingaben im Berichtsjahr Kenntnis davon, dass für die den Wiener Stadtwerken zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, die sich im Ruhestand befinden, im Gegensatz zu allen anderen Landesbeamtinnen und Landesbeamten keine Pensionistinnen- bzw. Pensionistenausweise ausgestellt wurden. Zwar konnten die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Ausweis der Wiener Linien erhalten, welcher sie als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Ruhestand auswies, doch wurden diese Nachweise weder in allen Bundesländern noch innerhalb der EU durchgehend anerkannt. Das hatte regelmäßig zur Folge, dass diesem Personenkreis Begünstigungen für Seniorinnen bzw. Senioren nicht zugestanden wurden.

Nichtausstellung von Pensionistenausweisen bewirkt Nachteile

Nach Auffassung der VA war es sachlich nicht zu begründen, dass die den Wiener Stadtwerken zugewiesenen Beamtinnen und Beamten im Ruhestand als einzige Gruppe innerhalb der Wiener Landesbeamtinnen und Landesbeamten keine Pensionistinnen- bzw. Pensionistenausweise erhalten können.

VA fordert Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten

Aufgrund des Einschreitens der VA wurden Gespräche zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken über die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Ausstellung entsprechender Ausweise geführt. Dabei stellte sich heraus, dass die technischen Möglichkeiten für den Druck dieser Ausweise bei den Wiener Stadtwerken durchaus vorhanden sind. Anfang März 2015 wurde der VA mitgeteilt, dass mit der Herstellung der Ausweise in den nächsten Wochen begonnen werden kann.

Einzelfälle: VA-W-LAD/0009-A/1/2014, VA-W-LAD/0016-A/1/2014 u.a.

3.1.2 Vormerksysteme zur Sperre der Entgegennahme von Bewerbungen sind unzulässig

Notizeinträge im BewerberInnen-Informationssystem der Stadt Wien, die verhindern, sich mit Bewerbungen inhaltlich zu befassen, sind ausnahmslos unzulässig.

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit der Ablehnung der Vormerkung einer Bewerbung im SMZ Sophienspital mit einer Beschwerde an die VA.

Ablehnung einer Bewerbung ...

Herr N.N. legte der VA ein Schreiben der Abteilung Personal dieses Spitals vor, demzufolge keine Möglichkeit der Vormerkung seiner Bewerbung besteht, weil er im „internen Vormerksystem“ des Magistrats der Stadt Wien mit „abgelehnt“ eingespeichert sei.

... aufgrund eines Eintrags im BewerberInnen-informationssystem

Im Prüfungsverfahren stellte sich heraus, dass diese Ablehnung auf einen – sehr irreführenden – Notizeintrag im BewerberInnen-Informationssystem zurückzuführen war. Dieser Notizeintrag nahm Bezug auf ein zwölf Jahre zurückliegendes Verhalten von Herrn N.N., welches damals zur Auflösung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien geführt hatte. Herr N.N. ist seinerzeit eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben. Bewirkt wurde durch den Eintrag de facto eine lebenslange Sperre. Diese verhinderte, dass man sich mit der neuerlichen Bewerbung von Herrn N.N. überhaupt auseinandersetzt.

VA erwirkt Löschung des irreführenden Eintrags

Im Lichte der Judikatur des VfGH schien es der VA nicht gerechtfertigt, dass einem Menschen, der in jungen Jahren einen schweren Fehler begangen hat, auf Dauer und ohne Prüfung inzwischen erworbener Expertise und Lebenserfahrung verwehrt wird, sich um ein Dienstverhältnis zu bewerben. Aufgrund der Empfehlung der VA wurde dieser Notizeintrag, der jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, umgehend gelöscht. Darüber hinaus konnte die VA erwirken, dass alle Dienststellen der Stadt Wien dahingehend informiert wurden, dass derartige Vormerkungen generell zu unterlassen sind und ausnahmslos jede Bewerbung einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen ist.

Einzelfall: VA-W-LAD/0015-A/1/2013

3.1.3 Verweigerung der Herstellung von Ablichtungen – MD-IR

Soll das Recht auf Akteneinsicht nicht ins Leere laufen, muss der Akt sämtliche Geschäftsstücke enthalten, über die eine Beschlussfassung herbeigeführt wird.

Ein Gemeinderat führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm am 30. Oktober 2013 die Herstellung von Kopien eines Vertrags verwehrt wurde. Dieser Vertrag war Gegenstand der Tagesordnung des am selben Tag angesetzten Gemeinderatsausschusses für Bildung, Jugend, Information und Sport.

Mit diesem Vorbringen befasst, teilte die Gemeinde Wien mit, dass der beschlussgegenständliche Rahmenvertrag Teil des Vergabeakts ist. Dieser sei zwar am Tag der Sitzung des Gemeinderatsausschusses Bildung, Jugend, Information und Sport für die Mitglieder des Gemeinderats im Büro der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport zur Einsichtnahme aufzulegen. Da der Vertrag selbst aber kein Geschäftsstück des beschlussgegenständlichen Aktes war, sondern sich in dem Akt nur eine sechsseitige Zusammenfassung als Geschäftsstück befunden habe, sei die Herstellung von Kopien zu Recht verweigert worden. Bei der Auflage des Rahmenvertrages zur Einsichtnahme

habe es sich um ein „faktisches Mehr“ bei gleichzeitiger Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehandelt.

Mag auch den Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses in sämtliche Geschäftsstücke Einsicht gewährt worden und dabei die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen ermöglicht worden sein, so hat die VA doch zu kritisieren, dass Mitglieder des Gemeinderats bzw. des zuständigen Gemeinderatsausschusses ihren Verpflichtungen nach der Wiener Stadtverfassung zur Genehmigung von Verträgen nicht nachkommen können, wenn diese als Geschäftsstück dem Genehmigungsakt nicht beigelegt sind.

Einer allfälligen Zusammenfassung hat daher jenes Schriftstück im Volltext angeschlossen zu sein, über dessen Inhalt ein Beschluss herbeigeführt werden soll.

Keine Zusammenfassung ohne Volltext

Die Magistratsdirektion teilte mit, dass bereits im Vorfeld der Sitzung des Gemeinderatsausschusses am 30. Oktober 2013 das sechsseitige Geschäftsstück von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses über eine Social-Media-Plattform veröffentlicht wurde. Derartige Geschäftsstücke sind jedoch nicht für die Veröffentlichung auf sozialen Plattformen bestimmt. Die VA rät daher, alle Einsichtnehmenden auf die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ausdrücklich hinzuweisen und – wie auch sonst bei Akteneinsicht allgemein üblich – im Akt festzuhalten, wer wann und in welchem Umfang Ablichtungen angefertigt hat oder anfertigen hat lassen.

Vertraulichkeit steht Recht auf Information nicht entgegen

Einzelfall: VA-W-G/0210-B/1/2013; MPRGIR-V-922948/13

3.2 Stadtschulrat

3.2.1 Sorgloser Umgang mit sensiblen Daten im Stadtschulrat für Wien

Eine pensionierte Lehrerin erhielt einen Brief des Stadtschulrates für Wien. In der Adressierung war neben ihrem Namen gut sichtbar ihre Sozialversicherungsnummer samt Geburtsdatum vermerkt. Dadurch besteht die Gefahr eines Missbrauchs ihrer persönlichen Daten.

Frau N.N., eine pensionierte Lehrerin, äußerte heftige Kritik an der Adressierung und erachtete sich durch die Öffentlichmachung ihrer persönlichen Daten in ihrem Recht auf Datenschutz verletzt.

Recht auf Datenschutz
verletzt

Die VA teilt die von Frau N.N. in datenschutzrechtlicher Hinsicht geäußerten Bedenken. Nach Ansicht der Datenschutzbehörde handelt es sich bei der Sozialversicherungsnummer um ein „personenbezogenes Datum im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000, an der ein Versicherter ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat“. Die Behörde begründet die Angabe sämtlicher Daten auf dem Kuvert mit der Notwendigkeit einer eindeutigen Identifizierung und Zuordnung des Rückscheins zu einem bestimmten Personalakt.

Dies ist jedoch aus Sicht der VA überschießend. Bei lebensnaher Betrachtung müsste mit der Angabe des Geburtsdatums – bei dem es sich nach der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde um ein nicht sensibles Datum im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 handelt – das Auslangen gefunden werden. Die VA ersuchte die Behörde um einen vorsichtigeren Umgang mit sensiblen Daten.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0008-C/1/2014, MPRGIR – V-219911/14

3.3 Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Information und Sport

3.3.1 Rücknahme der Zusage eines Krippenplatzes für ein chronisch krankes Kind

Chronisch kranke Kinder und deren Eltern stellt das Leben vor große Herausforderungen. Umso mehr verdienen sie Unterstützung gerade auch von staatlicher Seite. Im vorliegenden Beschwerdefall geschah das Gegenteil: Die Zusage eines Krippenplatzes wurde gerade wegen der Erkrankung zurückgenommen.

Nach der Geburt ihres Sohnes im Februar 2011 wollte Frau N.N. bald wieder ihre Arbeit aufnehmen. Sie meldete ihren Sohn für das Jahr 2012/13 in einer Kinderkrippe der Stadt Wien an und bekam im April 2012 die Zusage. Als ihr Sohn im Mai 2012 an Diabetes erkrankte, wurde diese Zusage wieder zurückgenommen. Frau N.N. musste ihren Arbeitsvertrag kündigen, da zunächst kein Ersatz für den Krippenplatz zur Verfügung stand. Erst nach langer Suche fand Frau N.N. den gewünschten Platz für ihren Sohn, allerdings in einer privaten Institution.

Kein Krippenplatz:
Mutter muss
Arbeitsplatz kündigen

Aus der Stellungnahme der MD der Stadt Wien geht hervor, dass chronische Erkrankungen, auch wenn sie relativ leichter Natur wie in diesem Fall sind, ein Aufnahmehindernis in städtischen Kindergärten bzw. -krippen sein können. Soweit ersichtlich, besteht ein Mangel an entsprechend geschultem Personal, das auch bereit wäre, medizinische Hilfstätigkeiten zu übernehmen.

Medizinische Expertinnen und Experten versicherten der VA mehrfach, dass immer mehr Kinder schon sehr früh an chronischen Krankheiten leiden. Einrichtungen des öffentlichen Bildungssystems wie Schulen, Horte, Kindergärten haben sich daher diesem Umstand anzupassen. Das Leben bringt für solche Kinder ohnehin genügend Beschwerneisse mit sich. Es ist der Entwicklung dieser Kinder keineswegs förderlich, wenn sie sehen, dass sie aufgrund ihrer Krankheit sogar im staatlichen Bildungssystem ausgegrenzt werden oder wie auch immer geartete, eigentlich nicht erforderliche „Sonderbehandlungen“ (Integrationsgruppen o.ä.) erfahren.

Die VA regte daher an, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit diesen neu auftretenden gesellschaftlichen Realitäten entsprechend Rechnung getragen wird. So könnte man in einem ersten Schritt für bestimmte Gruppen von Pädagoginnen und Pädagogen die Bereitschaft zu medizinischer Assistenz als zentrales Aufnahmekriterium etablieren bzw. zumindest mit einer deutlich besseren Bezahlung verbinden.

Gesellschaftlichen
Realitäten Rechnung
tragen

Eine parlamentarische Enquete zum Thema Behandlung chronisch kranker Kinder im Bildungssystem im Mai 2015 soll das Problem näher beleuchten. Im Dialog mit Betroffenen, der Politik sowie Expertinnen und Experten soll

Parlamentarische
Enquete geplant

diskutiert werden, wie man eine bessere Behandlung dieser besonders schutzbedürftigen Kinder erreichen kann.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0015-C/1/2014, MPRGIR-V-382553/14

3.3.2 Ganztagskindergartenplatz auch bei nicht berufstätiger Mutter

Ganztagskindergartenplätze werden in Wien vorrangig an Kinder berufstätiger Eltern vergeben. Es gibt aber auch andere Fälle häuslicher Tätigkeit, die einer außerhäuslichen Berufstätigkeit gleichkommen. Nunmehr werden diese auch vom Wiener Magistrat für die Platzvergabe als gleichwertig anerkannt.

Familie mit
schwerkrankem Kind

Die Eltern hatten im Zeitpunkt ihres Herantretens an die VA zwei Kinder, geboren 2008 und 2010. Das ältere erkrankte 2013 schwer und wurde in hohem Maße betreuungs- bzw. pflegebedürftig. Angesichts dessen entschied sich die Familie, zur Entlastung der Betreuungssituation den jüngeren Sohn für einen Ganztageskindergartenplatz anzumelden; dies obwohl die Mutter nicht berufstätig war, sondern sich zuhause um den kranken Sohn kümmerte.

Der Familie wurde der Ganztagskindergartenplatz ebenso wie die Ferienbetreuung mit Hinweis auf die fehlende Berufstätigkeit der Mutter zunächst verweigert.

Grundsätzlich spricht aus Sicht der VA nichts dagegen, Ganztagskindergartenplätze vorrangig an Eltern zu vergeben, die beide berufstätig sind. Es kann jedoch Fälle geben, in denen die besonderen Umstände in der Familie so gestaltet sind, dass sie von der Arbeitsbelastung her einer außerhäuslichen Berufstätigkeit (zumindest) gleichkommen.

Ein solcher Fall war hier gegeben. Ähnliches wäre z.B. denkbar, wenn ein schwer pflegebedürftiger Verwandter zuhause betreut wird. In solchen Fällen einen Ganztagskindergartenplatz wie bei außerhäuslicher Berufstätigkeit zu versagen, ist wertungsmäßig nicht nachvollziehbar.

Ganztagskindergartenplatz
gewährt

Auch der Magistrat der Stadt Wien erkannte nach nochmaliger Prüfung des Falles anhand der Argumentation der VA die Gleichwertigkeit der häuslichen Betreuungstätigkeit mit einer außerhäuslichen Berufstätigkeit an. Der jüngere Sohn der Familie bekam schließlich den gewünschten Ganztagskindergartenplatz.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0029-C/1/2014, MPRGIR-V-1587856/14

3.3.3 Kinder- und Jugendhilfe

Behörde spricht sich ohne ausreichende Begründung für Obsorge der Mutter aus

Stellungnahmen der Kinder- und Jugendhilfe dienen dem Gericht in Verfahren über die Obsorge als wichtige Entscheidungsgrundlagen. Die fachlichen Einschätzungen und Befürwortungen müssen daher auch ausführlich begründet werden.

Das Gericht ersuchte in einem Obsorgeverfahren den Kinder- und Jugendhilfeträger zweimal um Stellungnahme. In beiden Stellungnahmen sprach sich die MA 11 für eine Übertragung der Obsorge an die Kindesmutter aus. Die Stellungnahmen enthielten keine Hinweise darauf, warum die Mutter die Obsorge besser ausüben könne als der Vater und ihr daher bei der Übertragung der Obsorge der Vorzug zu geben sei. Befremdlich ist das vor allem deshalb, da die minderjährige Tochter gegenüber der Sozialarbeiterin den Wunsch geäußert hatte, zu ihrem Vater ziehen zu wollen.

Stellungnahme ohne Begründung

Der Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers an die VA war nur zu entnehmen, dass die Beziehung der Eltern von gegenseitigem Misstrauen geprägt ist und die Eltern im Zuge ihrer Auseinandersetzungen die Minderjährige instrumentalisieren. Es sei dem Mädchen deshalb nicht möglich, sich beim jeweils anderen Elternteil wohlfühlen zu lassen. Die massiven Konflikte der Kindeseltern würden der Ausübung einer gemeinsamen Obsorge jedenfalls entgegenstehen. Auf das Ersuchen des Gerichts, die Obsorgeverhältnisse bei der Kindesmutter zu erheben, wurde ebenfalls nicht näher eingegangen, obwohl die Kindesmutter von der Kinder- und Jugendhilfe zwei Jahre im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut worden war. Auch wenn Stellungnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Obsorgeverfahren nicht die Aussagekraft eines Gutachtens haben und sie somit weder hinsichtlich der Erhebungen zum Sachverhalt noch der Begründung des Befundes die Ausführlichkeit eines Gutachtens aufweisen müssen, ist es dennoch erforderlich, Empfehlungen zu begründen. Die Stellungnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers sind wichtige Beweismittel im Verfahren. Darum werden sie von den Gerichten auch eingeholt.

In einem anderen von der VA geprüften Fall schätzte die Kinder- und Jugendhilfe in der Stellungnahme ans Gericht die Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters, bei dem das Kind seinen Wohnsitz hatte, als eingeschränkt ein. In einem persönlichen Gespräch mit dem Kind waren der Sozialarbeiterin die ambivalente Haltung zur Kindesmutter und die damit einhergehende emotionale Überforderung aufgefallen, was sie auf die Erziehungsunfähigkeit des Vaters zurückführte. Eine ausführlichere Begründung fehlt aber auch in diesem Fall. Die VA empfiehlt daher, Einschätzungen seitens der Kinder- und Jugendhilfebehörde an das Gericht zukünftig ausführlicher zu begründen.

VA empfiehlt, Einschätzungen ausführlich zu begründen

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0061-A/1/2014; VA-W-SOZ/0015-A/1/2014

Kontakte der Eltern zu Pflegekindern weiterhin nicht ausreichend

Das Kind und seine Eltern haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Ein Kontakt zwischen der Mutter und dem von Pflegeeltern betreuten Kind von nur einer Stunde alle drei Wochen ist unzureichend.

Menschenrechtlich bedenkliche Praxis

Wie schon in früheren Berichten (zuletzt im Bericht für das Jahr 2013, S. 57) dargestellt, hat die VA schon in mehreren Fällen beanstandet, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger die persönlichen Kontakte von Eltern zu ihren Kindern stark einschränkt, wenn diese bei Pflegeeltern aufwachsen. Diese Praxis ist aus der Sicht der VA weder mit der UN-Kinderrechtskonvention noch mit Art. 8 EMRK vereinbar.

Kontakt eine Stunde alle drei Wochen unzureichend

Im Anlassfall sah der Kinder- und Jugendhilfeträger einen Kontakt zwischen Kind und Mutter im Ausmaß von einer Stunde alle drei Wochen für ausreichend an. Das Pflegschaftsgericht hingegen genehmigte ein wöchentliches Kontaktrecht im Ausmaß von einer Stunde für die Mutter. Das Gericht stellte fest, dass die Argumentation des Kinder- und Jugendhilfeträgers, die Besuche der Mutter würden die Minderjährige zu sehr belasten, nicht zu überzeugen vermöge. Aus der Begründung dieser Entscheidung geht – aus der Sicht der VA völlig kindgerecht und zutreffend hervor –, dass bei einem Kleinkind kürzere, jedoch häufigere Kontakte unbedingt erforderlich sind, um eine ausreichende Mutter-Kind-Beziehung zu ermöglichen. Ein Kontakt alle drei Wochen könne das unmöglich gewährleisten. Das Pflegschaftsgericht verwies ferner darauf, dass es sich dabei um ein Recht des Kindes handelt und einer übermäßigen Inanspruchnahme oder Belastung der Minderjährigen durch die Überwachung der Pflegeeltern ausreichend begegnet werden könne.

Behörde erhob erfolglos Rekurs

Gegen diesen Beschluss erhob der Kinder- und Jugendhilfeträger Rekurs und argumentierte damit, dass es aufgrund der fehlenden Feinfühligkeit der Mutter schwierig sein werde, eine sichere Bindung zwischen ihr und dem Kind aufzubauen. Ihr Verhalten während der bisherigen persönlichen Kontakte würde einer neuerlichen Gefährdung der Minderjährigen gleichkommen. Von Pflegeeltern könne nicht erwartet werden, dass sie dieses Verhalten zu kompensieren vermögen. Die massiven Probleme im Sozialverhalten der Kindesmutter könnten zu einer Bedrohung der Pflegeeltern werden.

Erziehungsfähigkeit für persönliche Kontakte nicht relevant

Die VA kann die Argumentation der Kinder- und Jugendhilfe nicht nachvollziehen, da nach der Rechtsprechung die Erziehungsfähigkeit bei der Gewährung von persönlichen Kontakten keine Rolle spielt. Nicht einmal ängstliche oder nervöse Reaktionen des Kindes bei persönlichen Kontakten zu ihren Eltern können ein Grund für die Untersagung oder Beschränkung des Kontaktrechtes sein. Aus der Dokumentation der Kontakttreffen zeigt sich deutlich, dass die Mutter im Umgang mit ihrem Kind unsicher ist und sich nur über kurze Zeit auf ihr Kind konzentrieren kann. Gerade dieses Verhalten weist aber

darauf hin, dass häufigere, aber dafür kürzere Kontakte anfangs zu bevorzugen sind. Die befürchtete massive Überforderung der Pflegeeltern ist kein Argument für die Einschränkung von Kontaktrechten leiblicher Elternteile. Besonders schwerwiegend ist allerdings, dass ein Kontaktrecht alle drei Wochen unweigerlich zu einer Entfremdung des Kindes von der Mutter führen muss, was für das Kindeswohl massiv schädlich wäre. Die VA empfahl daher, den Rekurs zurückzuziehen. Dieser Empfehlung kam die Kinder- und Jugendhilfe nicht nach. Das LG Wien folgte allerdings der Argumentation des Kinder- und Jugendhilfeträgers nicht und gab deshalb auch dem Rekurs nicht statt.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0109-A/1/2014

Nachholbedarf bei Mitsprache der Kinder an ihrer eigenen Entwicklung

Kinder und Jugendliche sind in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, insbesondere bei Entscheidungen über Erziehungshilfen, miteinzubeziehen. Dass ein in einer Wohngemeinschaft untergebrachtes zwölfjähriges Mädchen erst vier Tage vor Schulbeginn über die Rückführung zur Mutter nach Niederösterreich und einen damit verbundenen Wechsel der Schule informiert wird, ist inakzeptabel.

§ 24 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz als Grundsatzgesetz und § 26 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz als Ausführungsgesetz legen ausdrücklich die Beteiligung von Minderjährigen im Rahmen der Gefährdungsabklärung und der Gewährung oder Änderung der Erziehungshilfen fest. Es ist der Wille des Gesetzgebers, die betroffenen Kinder bei wichtigen Maßnahmen teilhaben zu lassen. Dies entspricht der UN-Kinderrechtskonvention und dem BVG über die Rechte von Kindern.

Wichtige Anliegen nur mit Einbeziehung der Kinder

Aufgrund des Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch den Stiefvater wurde die Tochter des Beschwerdeführers in einem Krisenzentrum in NÖ untergebracht. Danach wurde sie bis zum Abschluss des Strafverfahrens der Großmutter mütterlicherseits überantwortet. Da das Kind selbst eine Unterbringung in einem Wiener Krisenzentrum wünschte und die Betreuung in einer WG vorzog, stimmte die obsorgeberechtigte Kindesmutter dieser Unterbringung zu. Es wurde mit dieser vereinbart, dass die Tochter im Falle der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Stiefvater wieder in deren Haushaltsverband aufgenommen werden kann. Was das konkret bedeutet und damit verbunden ist, wurde mit der Minderjährigen nicht besprochen. In einer vier Tage vor Schulbeginn angesetzten Besprechung wurde das inzwischen zwölfjährige Mädchen über die baldige Rückkehr zur Mutter und den damit verbundenen und von den Erwachsenen bereits vorbereiteten Schulwechsel informiert. Die Minderjährige wandte sich an die Kinder- und Jugendanwaltschaft und beklagte sich darüber, dass der Schulwechsel von einem Wiener Gymnasium in ein Gymnasium in Gänserndorf für sie völlig überraschend gekommen sei. Sie

12-jährige muss vier Tage vor Schulbeginn Schule wechseln

sei zu diesem Schulwechsel niemals befragt worden, sonst hätte sie sich dagegen ausgesprochen, da sie sich in ihrer alten Schule sehr wohl gefühlt und dort viele Freundinnen und Freunde gehabt habe. Alles sei über ihren Kopf hinweg so schnell erfolgt, dass sie keine ausreichende Zeit hatte, sich von diesen zu verabschieden.

Verstärkte Partizipation
dringend erforderlich

Die VA beanstandete diese Vorgangsweise, da sie zentrale Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention verletzt und auch nicht im Interesse des Kindeswohls liegt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wäre es erforderlich gewesen, die beabsichtigte Rückführung zur Mutter und den damit verbundenen Schulwechsel ausführlich mit der Minderjährigen zu besprechen und ihr auch Zeit für das Überdenken der damit verbundenen Konsequenzen zu geben. Wünsche und Bedürfnisse der Minderjährigen sind auch in solchen Prozessen entsprechend zu berücksichtigen. Die VA hat auf Grundlage der zu beachtenden Kinderrechte empfohlen, Minderjährige an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen ausreichend teilhaben zu lassen und ihre Interessen dabei auch zu berücksichtigen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0134-A/1/2014

Sexuelle Übergriffe in Wohngemeinschaften

Minderjährige, die in einer WG untergebracht sind, hatten vielfach bereits traumatische Erlebnisse und sind besonders verwundbar. Sie sind dabei zu unterstützen, das Erlebte aufzuarbeiten und nicht wieder Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen zu werden. In allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verankerte umfassende Gewaltpräventionskonzepte und speziell dafür geschultes Personal sind unerlässlich.

Sexuelle Übergriffe
in WG

In einer WG der Stadt Wien war ein fünfjähriger Bub sexuellen Übergriffen durch einen 13-jährigen ausgesetzt. Der Vater des fünfjährigen Kindes hatte den Eindruck, dass die Sache von der Leitung der WG heruntergespielt werde, und wandte sich deshalb an die VA. Den übermittelten Unterlagen und Informationen konnte nicht entnommen werden, dass eine gezielte Aufklärung des konkreten Vorfalles erfolgte und Maßnahmen überlegt wurden, um sexuelle Übergriffe in Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Die MA 11 hat diesen Fall zum Anlass genommen, eine Expertengruppe zu beauftragen, fachliche Standards für den Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen zu erarbeiten.

Fachliche Standards für
Verhinderung und
Aufarbeitung der
Vorfälle

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde in einem Erlass kundgemacht. Mit diesen neuen Standards soll dazu beigetragen werden, dass die in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen mit Unterstützung des psychologischen Dienstes nach sexuellen Übergriffen fachlich adäquate Maßnahmen für eine fachgerechte Aufarbeitung treffen. Ein wichtiger Aspekt der Standards betrifft die primäre Prävention. Jeder Einrichtung wurde aufgetragen, ein jeweils auf sie abgestimmtes sexualpädagogisches Konzept zu entwickeln.

Wenn Kinder ihrer Neugierde, ihrem Lustprinzip und ihrem Bedürfnis nach körperlicher Nähe folgen, gehört das zu den normalen kindlichen Betätigungen. Das Spektrum an sexuellen Aktivitäten, die zu einer völlig normalen kindlichen Entwicklung gehören, ist breit. Kinder müssen die Chance haben, ihren Körper zu entdecken und soziale Regeln zu lernen. Jedoch sollten sie vor schädlichen Erfahrungen geschützt werden. Wer sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen verharmlost („das sind doch nur Kindereien, Bubenspiele“ etc.) verkennt die Tragweite des Geschehens, wenn sexualisierte Handlungen durch Druck, Versprechungen oder körperliche Gewalt erzwungen werden. In diesem Fall werden Grenzen übertreten, die Intimsphäre des anderen Kindes wird missachtet. Wird dabei geplant und gezielt vorgegangen, herrscht zu meist ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern. Mit zunehmendem Alter wird Geheimhaltungsdruck häufiger ausgeübt, weil das ältere Kind sehr genau weiß, dass es Unrecht tut. Im Zusammenleben und in der alltäglichen Arbeit auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt es deshalb sehr genau hinzuschauen, ob, wie und warum es zu sexuellen Übergriffen kommt oder gekommen ist. Nur aus dieser Wahrnehmung heraus kann man die Situation einschätzen und angemessene und sinnvolle Konsequenzen entwickeln. Standards sind dabei eine notwendige Hilfestellung und Unterstützung, um Kindern und Jugendlichen den nötigen Schutz zukommen zu lassen und ihre psychische und physische Integrität für den Fall, dass Übergriffe stattfanden, wiederherzustellen.

Übergriffe nicht
verharmlosen

Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde für 2015 als österreichweiter Prüfschwerpunkt der sechs Kommissionen der VA im Rahmen des OPCAT-Mandats festgelegt.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0029-A/1/2013

Unterstützung der Eltern kommt vor einer Unterbringung bei Pflegeeltern

Vor der Unterbringung der Kinder bei Langzeitpflegeeltern sind gerichtliche Entscheidungen in Obsorgeverfahren abzuwarten. Dies gilt umso mehr, wenn sich im gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung gegen eine Fremdunterbringung abzeichnet. Überdies hat die MA 11 den Eltern die erforderliche Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes zu leisten.

Wenn das Pflegschaftsgericht im Zuge eines Verfahrens beschließt, einem Elternteil die Obsorge zu übertragen und gleichzeitig dem Elternteil aufträgt, Unterstützungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger diese Maßnahmen anzubieten und zu leisten.

Gerichtlich
beschlossene
Maßnahmen sind
umzusetzen

Im gegenständlichen Fall war die Tochter von Herrn N.N. der Kindesmutter wegen Gefahr im Verzug abgenommen und bei einer Krisenpflegemutter untergebracht worden. Der Kindesvater wie auch die väterlichen Großeltern und

die mütterliche Tante beantragten die Übertragung der Obsorge. Das im Zuge des Gerichtsverfahrens eingeholte Gutachten sollte feststellen, wer am besten geeignet ist, die Minderjährige zu pflegen und zu erziehen und die alleinige Obsorge auszuüben.

MA 11 stellte sich gegen Gutachterin und Gericht

Die Sachverständige empfahl die Übertragung der Obsorge an den Kindesvater. Als begleitende Maßnahmen sollten Erziehungsberatung und engmaschige Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Trotz dieser Empfehlung beschloss der Kinder- und Jugendhilfeträger vier Wochen nach Einlangen des Gutachtens, Langzeitpflegeeltern für das Kind zu suchen, und informierte das Gericht darüber. Die Richterin ersuchte telefonisch, die Suche nach Pflegeeltern bis zur nächsten Tagsatzung aufzuschieben. Dieser Bitte wurde nicht entsprochen. Bei der Verhandlung sprach sich die Gutachterin nochmals für die Übertragung der Obsorge an den Kindesvater aus und empfahl Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Form von mobiler Arbeit mit Familien. Die anwesende Sozialarbeiterin lehnte die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe definitiv ab, da das Kind aus ihrer Sicht beim Vater gefährdet wäre. Sie gab an, dass sich der Kindesvater allfällige Beratungen von einer anderen Stelle holen müsse, sollte ihm die Obsorge übertragen werden.

VA beanstandet Ablehnung der Unterstützung

Die VA beanstandete diese Verweigerung der Unterstützung, da sie den gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Nach einer Überprüfung durch die Leiterin des Dezernats gab die Behörde ihre ablehnende Haltung auf und sagte eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe für den Fall der Obsorgeübertragung zu.

Suche nach Pflegeeltern zu früh

Außerdem beanstandete die VA, dass Pflegeeltern gesucht wurden, obwohl das Gutachten eindeutig die Übertragung der Obsorge an den Kindesvater empfohlen hatte. Die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen bzw. das Kind bei Pflegeeltern unterzubringen, war für das Gericht keine Alternative. Dass nicht einmal dem Ersuchen des Gerichts, mit der Suche nach Pflegeeltern zuzuwarten, entsprochen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Vorbereitungen auf neue Pflegefamilie greifen Entscheidung des Gerichts vor

Als Missstand ist auch zu qualifizieren, dass bereits vor der Gutachtenserörterung Vorbereitungen zum Pflegeplatzwechsel begonnen wurden. Die vom Gericht einvernommene Krisenpflegemutter bestätigte, dass sie den Auftrag erhalten habe, das Mädchen auf seinen Wechsel zu einer neuen Pflegefamilie vorzubereiten. Es hatten auch mehrere Kontakttreffen mit der neuen Pflegefamilie stattgefunden. Über einen möglichen Wechsel zum Kindesvater wurde sie hingegen nicht informiert. Durch diese Vorbereitung auf Langzeitpflegeeltern, die den Empfehlungen der Sachverständigen und der Intention des Gerichtes, das Mädchen in der Familie unterzubringen, eindeutig widersprach, wurde das zu diesem Zeitpunkt eineinhalb Jahre alte Mädchen extrem überfordert und irritiert. Die Vorgangsweise war daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0315-A/1/2015

3.3.4 Rechtswidrige Auflassung einer Sportstätte

Schon im Wien-Bericht 2013 (S. 115 f.) berichtete die VA über schwerwiegende Mängel beim Vollzug des Wiener Sportstättenschutzgesetzes. 2014 ist ein weiterer gravierender Fall hinzugekommen, der auch Gegenstand der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ war.

Der Magistrat der Stadt Wien erteilte im Jahr 2007 die Bewilligung zur Auflassung einer Tennisanlage in Wien 21 – dies unter der Bedingung, eine planmäßig näher bezeichnete Ersatzsportstätte zu errichten.

Bürgerinitiative gegen Ersatzsportstätte

Da die Ersatzsportstätte keinerlei Tennisanlagen vorsah, sondern „moderner“ Sportarten Platz bieten wollte (z.B. Skating, Streetball), befürchtete die Nachbarschaft eine erhöhte Lärmbelastigung. Es formierte sich eine Bürgerinitiative gegen dieses Projekt, was ein Mediationsverfahren nach sich zog, in dem unter anderem Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen wurden. Dieses Mediationsverfahren wurde jedoch im Herbst 2013 ohne Einigung beendet. Daher wandte sich die Bürgerinitiative an die VA.

Das in der Folge eingeleitete Prüfungsverfahren brachte gravierende Verfahrensmängel zutage. So akzeptierte die MA 51, dass die Ersatzsportstätte an einem anderen Ort gebaut wird als der Bescheid verfügte. Dies bedeutet eine Missachtung ihres eigenen rechtskräftigen Bescheides.

Gravierende Verfahrensmängel

Die Auflassungsbewilligung wurde laut Bescheidsspruch unter Berufung auf den Nachweis der Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte erteilt. Die Begründung bezieht sich hingegen auch auf die Bewilligung trotz Unmöglichkeit einer gleichwertigen Sportstätte. Dies ist in sich widersprüchlich, weil die dort geregelten Tatbestände einander ausschließen: Entweder ist die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte nachgewiesen und es wird daher die Bewilligung erteilt – oder ein solcher Nachweis ist unmöglich und es wird aus Gründen eines anderweitig höheren Interesses eine Bewilligung erteilt.

Die aufgelassene Sportstätte bestand im Wesentlichen aus Tennisplätzen. Gemäß Begründung sind auf der Ersatzsportstätte hingegen „ein Skaterpark, eine Streetball-Anlage, Volleyballspielflächen und ein Robinson-Spielbereich“ vorgesehen. Die Gleichwertigkeit einer ersatzweise einzurichtenden Sportstätte ist insbesondere dann gegeben, wenn diese unter Beachtung der in der aufzulassenden Sportstätte gebotenen Möglichkeiten so rechtzeitig fertiggestellt wird, dass der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt werden kann. Angesichts der Art der neuen Sportstätte und der Tatsache, dass die Ersatzsportstätte bei Abschluss des Prüfungsverfahrens immer noch nicht fertig war (nach sieben Jahren seit Auflassungsbewilligung bzw. Beendigung des Sportbetriebes), sind Gleichwertigkeit und rechtzeitige Errichtung der Ersatzsportstätte nicht gegeben.

Ersatzsportstätte nicht gleichwertig

Begriff
„Sportstätten-
auflassung“
bedeutungslos?

Die MD der Stadt Wien hielt fest, „dass eine Auflassung im Sinne des Wiener Sportstättenschutzgesetzes dann gegeben ist, wenn (Bau-)Maßnahmen stattfinden, die eine sportliche Nutzung der Liegenschaft definitiv ausschließen. Dem angeführten Gesetz ist allerdings keine Bestimmung zu entnehmen, die eine Verpflichtung zur Betriebsführung bzw. Aufrechterhaltung des Betriebs enthält.“

Diese Sichtweise entzieht dem gesetzlich vorgegebenen Begriff der „Auflassung“ einer Sportstätte – und damit auch dem Wiener Sportstättenschutzgesetz als solchem – weitestgehend den Anwendungsbereich. Praktisch jede Baumaßnahme kann wieder rückgängig gemacht (und sei es durch Abriss auf der Sportstätte errichteter Gebäude) und der Sportbetrieb wieder ermöglicht werden; „definitiv“ einen Sportbetrieb beendende Maßnahmen in diesem Sinne sind daher nicht denkbar.

Eine Verpflichtung zur Betriebsführung ist zwar im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn aber eine Eigentümerin bzw. ein Eigentümer eine Nutzung gegen den Willen der Nutzungsberechtigten beendet und die Anlage beschädigt bzw. verfallen lässt in der Absicht, dass dort auf Dauer kein Sportbetrieb mehr stattfindet, muss man von einer „Auflassung“ im Sinne des Wiener Sportstättenschutzgesetzes ausgehen.

Dies alles wäre von der MA 51 zu ermitteln gewesen, was sie laut Aktenlage nicht getan hat. Vielmehr hat sie offenbar die Beendigung des Sportbetriebs auf der aufzulassenden Stätte akzeptiert.

Behörde unterlässt
Einleitung eines Ver-
waltungsstrafverfahrens

Schließlich hat die MA 51 im Bescheidspruch eine Bedingung (und keine Auflage) statuiert. Daher tritt die Berechtigung zur Auflassung erst in Kraft, wenn das als Bedingung festgelegte Erfordernis – nämlich die Errichtung einer bescheidkonformen Ersatzsportstätte – eingetreten ist. Somit hatte die Bewilligungswerberin keine Berechtigung, die Tennisplätze aufzulassen, sondern müsste nach wie vor den Spielbetrieb ermöglichen. Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, hätte die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen konsensloser Auflassung einzuleiten gehabt. Die Unterlassung dieser Maßnahme war daher rechtswidrig.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0027-C/1/2013, MPRGIR-V-916166/13

3.4 Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales

3.4.1 Mangelnde Kenntnis von Beerdigung – MA 15

Nicht immer gelingt es der Gemeinde Wien, nach dem Ableben eines Menschen dessen Verwandte so zeitgerecht ausfindig zu machen, dass diese ihrer Beerdigungspflicht nachkommen können. Menschlich ist die Betroffenheit der Angehörigen nachvollziehbar; rechtlich lassen sich derartige Fälle – bis auf Weiteres – nicht ausschließen.

Immer wieder wird die VA mit Fällen konfrontiert, in denen Menschen erst nach einer Beerdigung vom Ableben eines nahen Angehörigen erfahren. Meist waren die Kontakte zu Lebzeiten nur sporadisch. Dennoch ist die Betroffenheit groß, wenn man erfährt, dass die sterblichen Überreste eines Verwandten inzwischen in einem einfachen Grab der Gemeinde Wien beigesetzt wurden.

Beisetzung im „Armengrab“

Ursächlich für diese Situation ist eine Verschränkung verschiedener Bestimmungen.

So trifft die nahen Angehörigen nach § 19 Abs. 5 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz die Beerdigungspflicht.

Bestattungspflicht

Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche bzw. die Aufbewahrung einer Urne von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (für Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und nur soweit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind, noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden (§ 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz).

Außer Streit steht, dass die Gemeinde Wien nach der geltenden Rechtslage keine Nachforschungspflicht trifft, ob es nahe Angehörige gibt. Die MA 15 (Gesundheitsdienst) hat gegenwärtig auch keine Rechtsgrundlage, diesbezüglich Daten bei der MA 35 (Personenstandsbehörde) zu erfragen. Sie ist darauf angewiesen, dass nahe Angehörige von sich aus ihrer Bestattungspflicht nachkommen, anderenfalls der Magistrat die Bestattung zu veranlassen hat.

Keine Rechtsgrundlage für Suche

Fraglich ist nun, wie nahe Angehörige, die mit dem Verstorbenen nicht im gemeinsamen Haushalt lebten und auch sonst nicht mit ihm im regelmäßigen Kontakt standen, vom Ableben der Person erfahren. Die Polizei übernimmt zwar Benachrichtigungen bekannter Angehöriger, sie hat aber ebenfalls keine rechtliche Möglichkeit, nach nahen Angehörigen zu forschen.

Polizei kann nur informieren

Diese rechtliche Möglichkeit hat derzeit einzig der Gerichtskommissär. Er hat gemäß § 145 Abs. 2 Z 5 Außerstreitgesetz die gesetzlichen Erben bei der Todesfallaufnahme zu erfassen. Schon zuvor hat er Erhebungen anzustellen. Dabei

Notar kommt oft zu spät

ist er befugt, nicht nur die Wohnung des Verstorbenen zu betreten, sondern auch in sämtliche Unterlagen des Verstorbenen Einsicht zu nehmen (s. § 146 Außerstreitgesetz).

Korrespondierend sieht § 9 Gerichtskommissärgesetz vor, dass der Gerichtskommissär im gesamten Bundesgebiet Erhebungen pflegen kann. Sämtliche Gerichte, Verwaltungsbehörden und nach ihrer Verteilungsordnung zuständige Notare sind dem Gerichtskommissär gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet.

Freilich ist einschränkend hinzuzufügen, dass diese rechtlichen Möglichkeiten dazu dienen, den Nachlass zu sichern und präsumtive Erben zu erheben. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtskommissärs, dafür Sorge zu tragen, dass eine Beerdigungspflicht von nahen Angehörigen nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz eingelöst wird bzw. eingelöst werden kann.

Daten nicht vernetzt Ausgehend von diesen rechtlichen Überlegungen hat sich daher die VA an die Gemeinde Wien gewandt und angeregt, in § 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz der MA 15 eine rechtliche Grundlage für eine Datenabfrage zu schaffen.

Dabei könnte auf den bereits gegenwärtig bestehenden Datensatz im Weg einer elektronischen Abfrage zugegriffen werden. Erhoben werden könnten dann zumindest Geschwister und Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner, die im Bundesgebiet Wien gemeldet und aufhältig sind.

Register nicht verbindbar Hiezu teilte die MA 35 mit, dass ihr gegenwärtig keine in einem Register zusammengeführten und damit elektronisch verknüpften Daten zu einer Person und deren Angehörigen vorliegen. Gäbe es ein solches Register, würden nahe Angehörige (Geschwister, Ehepartnerinnen, Ehepartner) lediglich dann erfasst, wenn diese im Bundesgebiet Wien gemeldet bzw. aufhältig sind.

Bestand schon sehr lange Zeit kein Kontakt mehr zwischen den Angehörigen und den Verstorbenen, kommen Verwandtschaftsverhältnisse häufig erst im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens zu Tage. Eine Anfrage bei der Polizei nach Kenntnis von nahen Angehörigen kann von der MA 15 durchgeführt werden, wobei es sich meist um Informationen handelt, die im Rahmen der Amtshandlung der Polizei bekannt geworden sind. Für den Fall, dass aus dem nahen Umfeld des Verstorbenen jedoch keine nahen Angehörigen genannt werden können, bleibt es dabei, dass die Angehörigensuche vom Gerichtskommissär zu übernehmen ist.

Rechtliche Situation unbefriedigend Mag auch der Gemeinde Wien zuzustimmen sein, dass Fälle wie der vorliegende nur selten vorkommen, so schließt die VA damit eine Wiederholung vergleichbarer Beschwerden auch künftig nicht aus.

Einzelfall: VA-BD-J/0776-B/1/2013; MPRGIR-V-158047/15

3.4.2 Bedarfsgerechte Mindestsicherung

Bund und Länder haben auf Basis langjähriger und umfassender Vorarbeiten im Jahr 2010 in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (siehe dazu die Kundmachung BGBl. I Nr. 96/2010) die Einführung einer bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart. Dieser Vertrag bezweckt die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehenden und -bezieherinnen ins Erwerbsleben.

Vereinbarung nach Art. 15a B-VG soll einheitliche Mindeststandards gewährleisten

Diese Art. 15a B-VG-Vereinbarung enthält weder eine Definition der Begriffe „Armut“, „soziale Ausschließung“ und „dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ noch Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Das in der Bund-Länder-Vereinbarung hochgesteckte Ziel täuscht: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur ein – und für sich allein ein wesentliches, aber doch sehr schwaches – Instrument zur Armutsbekämpfung. Soziale Ausgrenzungsprozesse zu beenden, echte Teilhabemöglichkeiten zu schaffen und eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen, ist allein mit pauschalierten Geldleistungen aus der Mindestsicherung nicht möglich. Unterstützung durch Sozialarbeit und arbeitsmarktpolitische Angebote des Arbeitsmarktservice auch und gerade für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen kommt ein zentraler Stellenwert zu.

Die ungleiche Verteilung von Chancen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich gerade auch in Zeiten der Rekordarbeitslosigkeit. Wie auch der Sozialbericht des BMASK 2013–2014 deutlich macht, gibt es bei der Erwerbsintegration ein deutliches Ost-West-Gefälle mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Beziehenden und Bezieher von Mindestsicherung, die – nach wie vor – zu 81 % den ungelerten Arbeitskräften zuzuordnen sind, sind besonders im Osten Österreichs einem hohen Stellenandrang ausgesetzt.

Ungleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Im Großraum Wien muss sich im unqualifizierten Bereich eine Person mit 27 anderen, im Burgenland mit 23 und in Niederösterreich mit 16 anderen um eine einzige ausgeschriebene Stelle bewerben. Im Vergleich dazu sind es in Salzburg drei, in Tirol sechs und in Oberösterreich fünf andere Personen, die sich um ein und denselben Arbeitsplatz bemühen. Die Schaffung eines längerfristigen zweiten oder dritten Arbeitsmarkts zur Armutsbekämpfung und Hilfe zur Selbsthilfe müssen daher als unumgänglich angesehen werden. Die Reintegration in den Arbeitsmarkt mit Aussicht auf ein Einkommen, das die Mindestsicherung nicht mehr notwendig macht, ist anders kaum zu bewerkstelligen.

Dazu kommt, dass auch das Verwaltungsgericht Wien in seiner Rechtsprechung auf Basis der geltenden Rechtslage zu Recht davon ausgeht, dass vom AMS gewährte Beihilfen zu Kursnebenkosten (Fahrtkostensätze etc.) nicht als anrechnungsfreies Einkommen auf die Mindestsicherung anzusehen sind. Bei

einer ohnehin schon schwierigen Ausgangslage werden damit auch keinerlei perspektivische Anreize gesetzt, die Lebensverhältnisse durch eigene Anstrengung auch nur minimal verbessern zu können.

Zahl der
hilfebedürftigen
Menschen
kontinuierlich im
Steigen

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen müssen, nimmt kontinuierlich zu. Den Erhebungen der Statistik Austria zufolge stieg die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb von stationären Einrichtungen von 111.721 im Jahr 2011 auf 126.520 im Jahr 2012 und weiter auf 134.209 im Jahr 2013, was einer Steigerung von 13,2 % bzw. 6,1 % entspricht.

Qualität der Verwaltung
von großer Wichtigkeit

Anspruchsberechtigte Menschen sind auf ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung in Bezug auf die rasche Gewährung und verlässliche Auszahlung der ihnen gebührenden Geldleistungen angewiesen. Entsprechende Rahmenbedingungen und Personalressourcen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 40 ein qualitativ hochwertiges Arbeiten ermöglichen, sind dabei unverzichtbar.

Die VA möchte wie auch schon in den vergangenen Jahren in diesem Zusammenhang ausdrücklich die im Berichtsjahr sehr gute Zusammenarbeit und die rasche Behebung von Fehlleistungen durch die MA 40 hervorheben.

Dieses Lob darf aber nicht den Eindruck erwecken, dass es im Bereich des Vollzugs des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) keinen weiteren Optimierungsbedarf gibt. Im Folgenden soll daher anhand einiger ausgewählter Prüfungsverfahren veranschaulicht werden, wo weitere Verbesserungen möglich – und zum Teil auch dringend erforderlich – sind.

VA fordert jährliche Erhöhung der Mindestsicherung mit 1. Jänner

Nach Auffassung der VA müsste es wie in einigen anderen Bundesländern auch in Wien möglich sein, die für die jährliche Erhöhung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlichen Vorkehrungen so abzuschließen, dass diese mit 1. Jänner des jeweiligen Jahres in Kraft treten kann.

Ausgangswert für
Leistungen erhöht sich
jährlich

Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung ist der Ausgangswert für Mindeststandards der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des dann einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Aus diesem Grund muss bei der jährlichen Neufestsetzung der Mindeststandards durch die Bundesländer grundsätzlich die jährliche Festlegung dieses Ausgangswertes, welche dem Bund in Form der Erlassung einer Verordnung obliegt, abgewartet werden.

Nach Auffassung der VA ist der Inhalt dieser vom Gesetz her exakt vordeterminierten Verordnung – soweit im gegenständlichen Zusammenhang maßgeblich – jedes Jahr schon mehrere Wochen vor ihrer Kundmachung bekannt, sodass für die VA kein zwingender Grund ersichtlich ist, weshalb die MA 40 einen Verordnungsentwurf für die Wiener LReg betreffend die durchzuführenden Richtsatzerhöhungen nicht bereits zu einem Zeitpunkt ausarbeiten kann, der eine Beschlussfassung und Kundmachung im LGBL. noch vor dem 1. Jänner ermöglicht.

VA fordert Beschlussfassung und Kundmachung der jährlichen Richtsatzerhöhung noch im alten Jahr

Dementsprechend sind auch einige Bundesländer regelmäßig in der Lage, die erforderliche Verordnung noch im jeweils alten Jahr kundzumachen.

In Wien wird die entsprechende Verordnung derzeit jedoch jeweils erst im Februar erlassen (z.B LGBL. Nr. 8/2014 am 25. Februar 2014, LGBL. Nr. 4 am 2. Februar 2015). Wenngleich diese Verordnungen jeweils rückwirkend mit 1. Jänner des betreffenden Jahres in Kraft gesetzt wurden, so hat dies auf die in der Zeit ab dem 1. Jänner bis zum Datum der Kundmachung der betreffenden Verordnung erlassenen Bescheide zunächst keinen unmittelbaren Einfluss. Nach Auffassung der VA wären daher jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die jährlichen Richtsatzanpassungen bereits vor dem 1. Jänner kundmachen zu können, damit diese im neuen Jahr für alle neu erlassenen Bescheide unmittelbar wirksam werden.

VA kritisiert Praxis der Kundmachung der Richtsatzerhöhungen erst im Februar

Einzelfall: VA-W-SOZ/0014-A/1/2014, MPRGIR-V-75650/2014

Rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 haben in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorliegen.

Wie schon in den Vorjahren stellte die VA auch im Berichtsjahr in einer Reihe von Fällen fest, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung den antragstellenden Personen seitens der MA 40 zu Unrecht nicht zuerkannt wurden.

VA stellt rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung fest

Nachfolgend sollen einige dieser Fälle illustrativ herausgegriffen werden.

Abgelehnt wurde ein Antrag auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Herrn N.N. seitens der MA 40. Begründet wurde dies damit, dass er seinen Anspruch auf eine AMS-Leistung schuldhaft verwirkt habe und er mit der fiktiven Anrechnung des Anspruchs auf Notstandshilfe den maßgeblichen Mindeststandard überschreiten würde. Allerdings war Herrn N.N. gegenüber dem AMS im entscheidungsrelevanten Zeitraum die Geltendmachung der Ansprüche gar nicht mehr möglich. Eine fiktive Anrechnung von Ansprüchen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, kommt auf dem Boden der geltenden Rechtslage nicht in Betracht.

Fiktive Anrechnung von Ansprüchen, die nicht mehr geltend gemacht werden können

In Ansehung dieser Sach- und Rechtslage wurden Herrn N.N. im Zuge des Verfahrens VA-W-SOZ/56-A/1/2014 (MPRGIR-V-192229/14) seitens der MA 40 im Wege einer Beschwerdeentscheidung doch noch rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

MA 40 übersieht, dass Mitwirkungspflicht nachgekommen wurde

Im Verfahren VA-W-SOZ/323-A/1/2014 (MPRGIR-V-1625555/14) stellte sich heraus, dass der Antrag von Frau N.N. auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit der unrichtigen Begründung abgewiesen wurde, dass sie einer Aufforderung der MA 40 nicht Folge geleistet habe. Auch dieser Bescheid wurde von der MA 40 im Wege einer Beschwerdeentscheidung aufgehoben und Frau N.N. rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung die beantragten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

Irrtum der MA 40 führt zu Versagung der Mindestsicherung

Im Verfahren VA-W-SOZ/33-A/1/2014 (MPRGIR-V-124526/2014) wurde bei Berechnung des Leistungsanspruchs der Bedarfsorientierten Mindestsicherung seitens der MA 40 die Höhe des von der WGKK gewährten Krankengeldes mit einem falschen Betrag berücksichtigt. Auch in diesem Fall wurde der deshalb rechtswidrige Bescheid infolge des Prüfungsverfahrens der VA aufgehoben. Rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung wurden Frau N.N. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

Fondsvermögen aktuell nicht verwertbar

Im Verfahren VA-W-SOZ/183-A/1/2014 (MPRGIR-V-594415/2014) stellte sich heraus, dass seitens der MA 40 im Zuge der Bearbeitung eines Antrags von Frau N.N. auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung übersehen wurde, dass das aktuelle Fondsvermögen der Antragstellerin derzeit noch nicht verwertbar ist. Auch dieses Verfahren konnte für Frau N.N. positiv abgeschlossen werden, indem die rückwirkende Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit dem Tag der Antragstellung erwirkt wurde.

Zu ihrem Recht verhelfen konnte die VA auch Frau N.N. in dem Verfahren VA-W-SOZ/262-A/1/2014 (MPRGIR-V-1374428/2014), worin gleichfalls eine rückwirkende Auszahlung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erwirkt werden konnte. Diesem Verfahren lag in entscheidungsrelevanter Hinsicht ein Streit darüber zugrunde, zu welchem Zeitpunkt Frau N.N. die für die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlichen Unterlagen der MA 40 tatsächlich vorgelegt hat.

MA 40 hat Rechtsprechung des VwG Wien zu beachten

Es ist der VA bekannt, dass in nicht wenigen Fällen aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien antragstellenden Personen im zweiten Rechtsgang Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt wurden. In diesem Zusammenhang ist es nach Auffassung der VA unerlässlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 umfassend und zeitnah über die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Wien

geschult werden, damit die MA 40 in gleichgelagerten Fällen von Anfang an Entscheidungen im Einklang mit dieser Rechtsprechung treffen kann.

Einzelfall: VA-W-SOZ/104-A/1/2014 u.v.a.

Überlange Verfahrensdauer in Mindestsicherungsangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht Wien

Die VA wertet es als Missstand im Bereich der Justizverwaltung, wenn eine Vielzahl von Beschwerden betreffend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bearbeitet wird. Mit Stichtag Jänner 2015 war dies in 252 Verfahren der Fall.

Familie N.N. teilte der VA mit, dass ihre gegen einen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 40, vom 16. September 2013 am 8. Oktober 2013 erhobene Beschwerde betreffend die Versagung der Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Verwaltungsgericht Wien mit Jahresende 2014 immer noch nicht erledigt worden ist.

Beschwerde nach 15 Monaten noch immer nicht erledigt

Wenngleich der Gesetzgeber davon abgesehen hat, für das Verwaltungsgericht Wien in Mindestsicherungsangelegenheiten wie für die MA 40 eine verkürzte Entscheidungsfrist vorzusehen, so wird nach Auffassung der VA die in § 1 Abs. 1 WMG expressis verbis formulierte Zielsetzung des WMG geradezu konterkariert, wenn seitens des Verwaltungsgerichts Wien über Beschwerden betreffend die Versagung der Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zumindest innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Erledigungsfrist entschieden wird. Denn gerade jene Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Hilfeleistungen der Gemeinschaft angewiesen sind, können unmöglich viele Monate oder gar jahrelang zuwarten, bis über ihre Beschwerden entschieden wird. Vielmehr ist gerade in der Vollziehung des WMG rasches Handeln gefordert, um eine Vertiefung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden und die betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation effektiv zu unterstützen.

Rasche Beschwerdeerledigung unerlässlich

Für die VA erscheint es jedenfalls nicht weiter begründungsbedürftig, dass eine zehnköpfige Familie ein existenzielles Interesse daran hat zu erfahren, ob ihr Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zustehen oder nicht. Da im gegenständlichen Fall außer Streit steht, dass die Berufung gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 40, vom 16. September 2013 bereits am 8. Oktober 2013 eingebracht wurde und das Verwaltungsgericht Wien über diese auch bis Ende Dezember 2014 noch immer nicht entschieden hatte, stellte die VA hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Verfahrensdauer einen Missstand im Bereich der Justizverwaltung fest.

VA stellt Missstand im Bereich der Justizverwaltung des VwG Wien fest

Die VA thematisierte bei einem konstruktiven Gespräch mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien ihre Wahrnehmungen und Hinweise auf

252 Akten vom VwG
Wien Anfang 2015
nicht fristgerecht
erledigt

überlange Verfahrensdauern. Mit Stichtag Jänner 2015 war in insgesamt 252 Akten die sechsmonatige Frist für die Entscheidung bereits abgelaufen; 187 dieser Akten waren einem Richter zugewiesen. Die VA betonte, dass wirksamer Rechtsschutz angesichts existenzieller Notlagen nur dann gewährleistet wird, wenn Entscheidungen über Beschwerden betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unverzüglich ergehen. Ein grundrechtsorientierter Rechtsschutz muss dafür sorgen, dass sich Armut nicht durch vermeidbare Verfahrensverzögerungen weiter verfestigt.

VA mahnt raschere
Gerichtsent-
scheidungen
ein

Der VA wurde versichert, dass seitens des Verwaltungsgerichts Wien bereits Maßnahmen eingeleitet worden sind, um die Zahl der überlangen Verfahren noch im ersten Quartal 2015 drastisch senken zu können. Schnellstmöglich – so wurde zugesichert – sollen insbesondere jene Beschwerden erledigt werden, die sich gegen die Abweisung von Anträgen auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung richten.

Die VA wird die Umsetzung von zugesagten Verbesserungen wachsam im Auge behalten.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/45-A/1/2014, VA-W-SOZ/354-A/1/2014, VA-W-SOZ/1-A/1/2015 u.a.

Gesetzwidrige Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen durch die MA 40

Gemäß § 35 WMG ist über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen, zu entscheiden. Eine zügige Bearbeitung der Anträge ist gefordert, um Menschen in Notlagen effektiv zu unterstützen.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitestmöglich zu fördern.

Rasche
Antragsbearbeitung zur
Existenzsicherung
unerlässlich

Damit dieser in § 1 Abs. 1 WMG formulierte Gesetzeszweck praktisch wirksam werden kann, ist es nach Auffassung der VA unerlässlich, dass Anträge auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung so rasch wie möglich bearbeitet werden. Wie die VA bereits mehrfach darlegte, können gerade jene Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Hilfeleistungen der Gemeinschaft angewiesen sind, unmöglich monatelang zuwarten, bis über ihre Anträge entschieden wird. Vielmehr ist gerade in der Vollziehung des WMG rasches Handeln gefordert, um eine Vertiefung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden und die betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation effektiv zu unterstützen.

In Verfolgung dieses Gedankens sieht das WMG in § 35 ausdrücklich vor, dass der Magistrat der Stadt Wien grundsätzlich verpflichtet ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen, zu entscheiden.

Gesetz gibt
Dreimonatsfrist vor

Die VA hat in ihren Berichten an den Wiener Landtag für die Jahre 2011, 2012 und 2013 (S. 38 ff., S. 77 f., S. 127 f.) massiv Kritik daran geübt, dass Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in mehreren Fällen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt wurden.

Auch im Berichtsjahr musste die VA in einer Reihe von Fällen deshalb Verwaltungsmissstände feststellen, weil die MA 40 ihre Aufgaben nicht in dem gesetzlich zeitlich vorgesehenen Rahmen erfüllen konnte.

VA stellt
gesetzwidrige
Verfahrensdauer fest

In diesem Zusammenhang können illustrativ etwa folgende Fälle herausgegriffen werden:

Im Verfahren VA-W-SOZ/348-A/1/2014 (MPRGIR-V-1697682/2014) stellte die VA einen Verwaltungsmissstand fest, weil der ihm zugrunde liegende Antrag von Frau N.N. auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 8. Mai 2014 von der MA 40 erst am 28. Juli 2014 in Bearbeitung genommen wurde und darüber hinaus mit der Erlassung eines Bescheides mehr als zwei Monate zugewartet wurde, nachdem die MA 40 über alle entscheidungserheblichen Informationen verfügte. Frau N.N. wurden die ihr gesetzlich zustehenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung letztlich mit Bescheid vom 28. November 2014 – mehr als sechseinhalb Monate nach Antragstellung – gewährt.

VA kritisiert
monatelange
Untätigkeit der MA 40

Im Verfahren VA-W-SOZ/238-A/1/2014 (MPRGIR-V-1052927/2014) stellte die VA fest, dass der am 3. April 2014 von Herrn N.N. bei der MA 40 eingebrachte Folgeantrag auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Zeit ab 1. Juni 2014 erst nach fast drei Monaten Anfang Juli 2014 in Bearbeitung genommen wurde. Der Bescheid betreffend die weitere Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde erst am 28. August 2014 – fast fünf Monate nach der Antragstellung – erlassen.

Als Verwaltungsmissstand qualifiziert wurde seitens der VA in dem Verfahren VA-W-SOZ/217-A/1/2014 (MPRGIR-V-827646/2014) der Umstand, dass der Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung von Frau N.N. vom 21. Jänner 2014 seitens der MA 40 erst mit Bescheid vom 10. Juli 2014 – also nach fast sechs Monaten – erledigt wurde. In diesem Verfahren wurde in der Stellungnahme gegenüber der VA seitens der Magistratsdirektion ausdrücklich zugestanden, dass die Entscheidung der MA 40 bereits vor Juli 2014 hätte erfolgen können. Die Verzögerung wurde auch ausdrücklich bedauert.

VA stellt Überschreitung
der gesetzlichen
Bearbeitungsfrist fest

Überschritten wurde die gesetzlich zulässige Bearbeitungsdauer von drei Monaten auch im Fall von Frau N.N., über deren Antrag auf die Gewährung von

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 6. Dezember 2013 seitens der MA 40 erst mit Bescheid vom 20. März 2014 (positiv) entschieden wurde. Die VA stellte in dem Verfahren VA-W-SOZ/90-A/1/2014 (MPRGIR-V-235172/2014) daher das Vorliegen eines Verwaltungsmissstandes fest.

Wahrnehmungen und Einzelfälle

Einbringung der Beschwerden an das VwG bei MA 40	Auf dem Boden der gelten Rechtslage sind Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien, MA 40, in Mindestsicherungsangelegenheiten zwar an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben, jedoch ausnahmslos bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.
Unverzögliche Weiterleitung durch MA 40 geboten	Wie bereits vorstehend (S. 49 ff.) ausgeführt, ist es nach Auffassung der VA unerlässlich, dass gerade Beschwerden in Mindestsicherungsangelegenheiten seitens des Verwaltungsgerichts Wien so rasch wie möglich bearbeitet werden. Zwingende Voraussetzung dafür ist jedoch, dass entsprechende Beschwerden seitens der MA 40 nach ihrem Einlangen, so keine Beschwerdevorentscheidung in Aussicht genommen ist, unverzüglich an das Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet werden.
Weiterleitung erst nach mehr als drei Monaten	Im Berichtsjahr musste die VA feststellen, dass dies nicht immer der Fall ist. So stellte die VA im Verfahren VA-W-SOZ/314-A/1/2014 (MPR-GIR-V-1642036/2014) fest, dass eine von Frau N.N. am 31. Juli 2014 gegen einen näher bezeichneten Bescheid in einer Mindestsicherungsangelegenheit erhobene Beschwerde ohne jeden Grund erst nach mehr als drei Monaten an das Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet wurde. Eine solche Verzögerung kann nur als Verwaltungsmissstand qualifiziert werden.
	Probleme in Mindestsicherungsangelegenheiten können für Hilfe bedürftige Menschen insbesondere aber auch dann auftreten, wenn ein Vergleich abgeschlossen wird, sich aber nach dem Vergleichsabschluss die Sachlage maßgeblich ändert.
Ratenzahlung konnte nicht eingehalten werden	So etwa im Fall von Herrn N.N. Dieser wurde einige Monate nach Abschluss eines Vergleichs betreffend eine Ratenzahlung für einen Überbezug an Mindestsicherung auf einem vom FSW geförderten Wohnplatz untergebracht, so dass er ab diesem Zeitpunkt nur noch ein Taschengeld und keine weiteren Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhielt. In Anbetracht dieser Umstände war er plötzlich nicht mehr in der Lage, die noch offene Restschuld zu bezahlen.
VA erwirkt Forderungsverzicht	Im Verfahren VA-W-SOZ/219-A/1/2014 (MPRGIR-V-838998/2014) erklärte sich die MA 40 in Ansehung der besonderen Umstände dieses Falles letztlich dazu bereit, von der Einbringung der noch offenen Forderung abzusehen.
Falsche Belehrung	Die Hilfe der VA benötigte auch Herr N.N., dem seitens der MA 40 anlässlich der Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

eine Belehrung hinsichtlich eines verwertbaren Vermögens in Gestalt zweier Autos übermittelt wurde, obwohl er Zeit seines Lebens nie ein Fahrzeug besessen hat.

Im Verfahren VA-W-SOZ/195-A/1/2014 (MPRGIR-V-704695/2014) stellte sich heraus, dass der MA 40 seitens des Verkehrsamts irrtümlich eine gleichnamige Person als Autobesitzer genannt wurde. Im Hinblick darauf erklärte sich die MA 40 dazu bereit, die beschwerdegegenständliche Belehrung als obsolet anzusehen.

Positiv abschließen konnte die VA auch das Verfahren VA-W-SOZ/257-A/1/2014 (MPRGIR-V-1587717/2014). Hier konnte die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die MA 40 erwirkt werden, nach dem die VA festgestellt hatte, dass der Mängelbehebungsauftrag seitens der Frau N.N. im Gegensatz zur ursprünglichen Auffassung der MA 40 doch hinreichend erfüllt worden war.

Rechtswidrige Annahme der Kündigung eines Heimvertrags

Die VA ist der Auffassung, dass eine vorübergehende Verlegung in ein anderes Krankenhaus zur Behandlung oder Abklärung medizinischer Fragen nicht als konkludente Kündigung des Heimvertrags angesehen werden kann.

Im Verfahren VA-W-SOZ/0096-A/1/2012 (MPRGIR – V-396/12) stellte die VA fest, dass der KAV die von der Familie von Herrn N.N. veranlasste Verlegung in ein Krankenhaus zu Unrecht als Kündigung des Heimvertrags mit einem städtischen Geriatriezentrum gewertet hat.

Kündigung des Heimvertrags durch Verlegung in ein anderes Krankenhaus?

Das KSchG sieht eine Kündigung von Seiten des Heimbewohners grundsätzlich vor, wobei zwei Arten von Kündigungen möglich sind:

Einerseits die ordentliche Kündigung (unter Einhaltung einer Frist von einem Monat), andererseits die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, welche die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge hat. Dafür sind keine besonderen Formvorschriften vorgesehen, vielmehr kann die Kündigung des Vertrags durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner auch mündlich erfolgen.

KSchG sieht zwei Kündigungsmöglichkeiten vor

Eine schriftliche oder mündliche Kündigung des Heimvertrags durch Herrn N.N. bzw. durch seine Gattin und seine Tochter als (zumindest damalige) Sachwalterinnen lag jedoch nicht vor.

Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts kann man von einer schlüssigen Willenserklärung nur dann sprechen, wenn einem bestimmten Verhalten zwar primär kein Erklärungszweck zukommt, aber aus ihm dennoch ein Erklärungswert entnommen werden kann. Eine konkludente Erklärung ist nur dann anzunehmen, wenn die Handlung nach der Verkehrssitte, nach den üblichen Gewohnheiten und Gebräuchen eindeutig in einer bestimmten Richtung zu verstehen ist. Es darf kein vernünftiger Grund übrig sein, daran zu zweifeln, dass ein Rechtsfolgewille in bestimmter Richtung vorliegt (§ 863 ABGB).

Kündigung des Heimvertrags ist nicht anzunehmen

Diese Voraussetzungen waren nach Ansicht der VA hier nicht gegeben. Denn die von einem als Sachwalter bestellten Angehörigen ausgehende vorübergehende Verlegung in ein anderes Krankenhaus kann nicht als konkludente Kündigung des Heimvertrags angesehen werden.

3.4.3 Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung

Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche gilt auch in Bezug auf Sport- und Freizeitaktivitäten.

Fischereiprüfung als unüberwindbare Hürde für Menschen mit Behinderung

Der Verein „Angeln mit Handicap“ zeigte bei der VA auf, dass das Betreiben des Sports für Menschen mit Behinderung österreichweit mit vielen unnötigen Hemmnissen verbunden ist. Gesonderte Lizenzen gibt es für jedes Bundesland und das jeweilige Fischerrevier. Darüber hinaus muss man in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung absolvieren. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie allein angeln können, wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen, die nicht erkennen können, ob sie erlaubte oder geschonte Fische angeln. Zudem werden in den meisten Bundesländern Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, vom Angelsport generell ausgeschlossen. Für viele Menschen mit Behinderung ist dies eine unüberwindbare Hürde, um dem Hobby nachzugehen. Ohne Fischereiprüfung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sogenannten Gastfischerkarte nur kurz befristet angeln, in Wien z.B. drei Wochen.

UN-BRK fordert Inklusion auch in Sport und Freizeit

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und erinnerte an die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angelns gerade für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Integration geleistet werden kann.

Wien kündigt Änderung an

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum weit überwiegenden Teil positiv. Auch das Land Wien teilte der VA in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2014 mit, dass das Ansinnen, Menschen mit Behinderung das Angeln gesetzlich zu ermöglichen, begrüßt wird. Erste Vorarbeiten zur diesbezüglichen Novellierung des Wiener Fischereigesetzes seien bereits unternommen worden. Zu klären sei insbesondere, unter welchen Bedingungen eine geplante Sonderfischerkarte für betroffene Personen ausgestellt werden kann. Dabei werde eine Abwägung zu treffen sein, um einerseits einen Missbrauch der geplanten Sonderregelung hintanzuhalten und andererseits eine unverhältnismäßige Belastung für die Betroffenen zu vermeiden. Für die Dauer des legislativen Verfahrens wurde ein Zeitraum von ca. neun Monaten angegeben.

Die VA hofft, dass dieses Vorhaben bald umgesetzt und damit ein weiterer Schritt zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche gesetzt wird.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

3.4.4 Gesundheitswesen

Aufarbeitung von Folter, Gewalt und Missbrauch an Schutzbefohlenen der Kinder- und Jugendpsychiatrie steht noch aus (KAV)

Die VA sah keinen Grund, weshalb der von einer internen Arbeitsgruppe des KAV erstellte „Endbericht Steinhof/Pavillon 15“ nicht öffentlich zugänglich gemacht wurde, und begrüßt die Auftragserteilung zu einem umfassenden Forschungsbericht, den das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie im Juni 2016 veröffentlichen soll.

Bis 1945 wurden „Am Spiegelgrund“ Hunderte Kinder und Jugendliche Opfer der NS-Euthanasie. Missbrauchsvorwürfe und Berichte über menschenverachtende Behandlungsmethoden und systematische Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Pavillon 15 am Steinhof – dem heutigen Otto Wagner Spital – und der Abteilung für entwicklungsbehinderte Kinder am Rosenhügel reichen weit darüber hinaus bis tief in die 1980-er Jahre. 2013 hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) mit der Überprüfung der Vorwürfe begonnen. Ziel war es, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, deren Angehörige und ehemalige Bedienstete zu animieren, über Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu sprechen und die historischen, rechtlichen und medizinisch-pflegerischen Fakten im Umgang mit Patientinnen und Patienten in der Nachkriegszeit aufzuarbeiten. Wie 2014 medial kundgetan wurde, konnte diese KAV-interne Arbeitsgruppe keine Anhaltspunkte für vorsätzliche, strafrechtlich relevante Vorgehensweisen finden. Vielmehr heißt es verkürzend u.a.: „Das Verhalten entsprach den in den 1960-er bis 1980-er Jahren üblichen Betreuungs- und Behandlungsmethoden, die mit den heute üblichen ‚State of the Art‘-Methoden in keinster Weise vergleichbar sind“. Die Veröffentlichung dieses Berichts ist bis heute unterblieben.

Arbeitsgruppe zur Aufklärung der Vorkommnisse im Pavillon 15 am Steinhof

Auch und weil der „Endbericht“ der Arbeitsgruppe Steinhof/Pavillon 15 nur der Beginn einer umfassenden Aufarbeitung des dunklen Kapitels des Umgangs mit Patientinnen und Patienten in der Vergangenheit darstellt, sieht sich die VA zu den folgenden kritischen Bemerkungen veranlasst:

Der KAV begründete die Nichtveröffentlichung des „Endberichts“ mit der Berufung auf schützenswerte Persönlichkeitsrechte. Dieser „Endbericht“ der Arbeitsgruppe liegt der VA im Volltext vor und ist im Wesentlichen nur überblicksmäßig und kursiv gestaltet und enthält keine näheren Beschreibungen, die auf die Personalien der ehemaligen Patientinnen und Patienten schließen

VA fordert Veröffentlichung des „Endberichts“

lassen. Der Bericht enthält auch keine Daten des damals zuständigen Betreuungspersonals. Die VA ist daher der Auffassung, dass die bisher vorliegenden Erkenntnisse im Interesse einer möglichst großen Transparenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hätten werden können.

VA kritisiert voreilige
Schlussfolgerungen des
„Endberichts“

Die Arbeitsgruppe konzidierte in ihrem Bericht selbst, dass nur eine Teilmenge der Dokumentationen durchgearbeitet worden sei, um einen ersten Überblick über Aufnahmemodus, Aufenthaltsstandards und hausspezifische Besonderheiten zu erlangen. Es mutete der VA daher folgerichtig als verfrüht an, Feststellungen darüber zu treffen, dass es keine Anhaltspunkte für vorsätzliche, strafrechtlich zu ahndende (wenn auch möglicherweise bereits verjährte) Vorgehensweisen gebe. Für ein derartiges Resümee bedarf es wohl noch der geplanten tiefergehenden Analyse. So findet sich in dem „Endbericht“ der Arbeitsgruppe keine ausreichende substanziierte und akzeptable Begründung für diese Schlussfolgerung. Hinweise auf psychiatrische Gräueltaten, Folter und Gewalt begangen an Minderjährigen mit Behinderung in psychiatrischen Einrichtungen müssen entlang konkreter Lebensgeschichten verfolgt, beschrieben und gegebenenfalls auch als solche benannt werden. Das geht nur, indem man heutige „State of the Art“-Behandlungen den damaligen Praktiken gegenüberstellt und mit dem auch damals schon geltenden Art 3 EMRK („Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“) in Beziehung setzt. Artikel 3 ist die einzige Bestimmung der EMRK, die keinerlei Einschränkungen oder Ausnahmen unterliegt und ein absolutes Verbot statuiert. Die Formulierung „Behandlungsmethoden entsprachen den damals üblichen Standards“ genügt deshalb nicht, um darauf die Beurteilung zu stützen, ob und inwieweit menschenrechtlich gebotene Gewährleistungspflichten tatsächlich eingehalten wurden.

Sehr positiv beurteilt die VA jedoch den Umstand, dass der vorliegende „Endbericht“ lediglich den Auftakt für eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der Vorgänge im Pavillon 15 und der Abteilung für entwicklungsbehinderte Kinder am Rosenhügel nach 1945 bilden soll. Dieses Forschungsprojekt und eine schonungslose Aufarbeitung der Vorgänge sind den ehemaligen Patientinnen und Patienten längst geschuldet.

Die UN-Anti-Folterkonvention (Übereinkommen gegen Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl Nr. 492/1987 – im Folgenden UNCAT) wurde in Österreich 1987 ratifiziert. Sie definiert in Artikel 14 die staatliche Verpflichtung, „dass Folteropfer Entschädigung erhalten und einklagbare Rechte auf eine gerechte und adäquate Kompensation haben, welche Möglichkeiten für die bestmögliche Rehabilitation bietet“.

Einzelfall: VA-W-GES/52-A/1/2014, MPRGIR-V-1351797/2014

Mangelnder Nichtraucherchutz in Hotellokalen (MB 1)

In großen Hotels können Gäste verschiedene Lokale besuchen. Betriebsanlagenrechtlich sind die Beherbergungsbetriebe mit angeschlossener vielfältiger Gastronomie als ein einheitliches Objekt zu betrachten. Dies gilt bei ordnungsgemäßer Vollziehung des Tabakgesetzes nicht zwingend.

Die Vollziehung der Nichtraucherchutzbestimmungen im Tabakgesetz bereitet nach wie vor Probleme. Das zeigt sich an den komplizierten Ausnahmeregelungen, am Mangel flächendeckender Kontrollen, aber auch an zu Unrecht raucherfreundlichen Auslegungen des Gesetzes.

In der Gastronomie gilt grundsätzlich Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienenden Räumen. Als Ausnahme hiervon können in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Lokalitäten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen Rauchen gestattet ist. Dies nur, sofern gewährleistet bleibt, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt. Das Rauchverbot würde umgangen werden, sobald eine Gesundheitsgefährdung durch die Einwirkung von Tabakrauch zu befürchten ist. Es hat aber auch dann der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum jedenfalls vom Rauchverbot umfasst zu sein.

Rauchverbot in der
Gastronomie mit
Ausnahmebestimmung

Das Magistratische Bezirksamt sah im Fall eines großen Hotels im ersten Bezirk in Wien keine Veranlassung, einen Verstoß gegen das Tabakgesetz festzustellen. Im beschwerdegegenständlichen Hotel befinden sich insgesamt vier Lokale, wobei in einem Restaurant Rauchen vom Betreiber erlaubt wurde.

Spezialfall Hotel

Die Behörde steht auf dem Standpunkt, dass es sich aufgrund des Grundsatzes der „Einheit der Betriebsanlagen“ beim Hotelkomplex um ein einheitliches Objekt handelt, weil sämtliche Räume Bestandteil nur einer gewerberechtlichen Genehmigung sind. Weil es bezüglich des gegenständlichen Raucherrestaurants keine eigene Gewerbeberechtigung bzw. keinen gesonderten Betriebsinhaber gibt, wird vermeint, dass die Regelungen des Tabakgesetzes in den Lokalen auch nicht separat zu erfüllen seien. Diese Interpretation führte dazu, dass trotz Anzeigen von Privatpersonen bei Überprüfungen keine Verletzung des Tabakgesetzes gesehen wurde.

Behörde sieht keinen
Grund zur
Beanstandung

Nach Auffassung der VA wird im gegenständlichen Hotel sehr wohl gegen das Tabakgesetz verstoßen. Gäste des von der Straße her allgemein zugänglichen Eckrestaurants haben keine Möglichkeit, zwischen einem Raucher- und Nichtraucherbereich zu wählen. Alle vier im Hotel befindlichen Lokale unterscheiden sich deutlich voneinander (andere Namen, Öffnungszeiten, Speisekarten etc.). Niemand würde diese vier Gastronomiebetriebe als eine Einheit ansehen, weshalb auch im Hinblick auf die Zielsetzungen des Tabakgesetzes jeweils eine separate Beurteilung der Ausnahmeregelungen durchgeführt werden muss. Dies unabhängig davon, dass es nur einen Betriebsinhaber gibt.

Keine Ausnahme nach
TabakG – Zustand
rechtswidrig

Aber selbst wenn man die Rechtsansicht des Bezirksamtes, welcher im Prüfungsverfahren auch die Magistratsdirektion der Stadt Wien folgte, teilen würde, wären die Voraussetzungen für die Ausnahmebestimmung vom Nichtraucherschutz nicht erfüllt. Aus der Anzahl aller Verabreichungsplätze (fast 40 % der Gesamtsitzplätze) kann man schließen, dass das Raucherrestaurant flächenmäßig eines der größeren Lokale zur Verabreichung von Speisen und Getränken innerhalb des Hotelkomplexes ist. Zudem legen sowohl die längeren Öffnungszeiten und das geringere Angebot der übrigen Lokale den Schluss nahe, dass das Restaurant, in dem mit behördlicher Duldung weiter geraucht wird, nicht als „Nebenraum“ im Sinne des Tabakgesetzes qualifiziert werden darf.

Die VA hat die Untätigkeit zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes kritisiert und einen Missstand in der Verwaltung festgestellt.

Einzelfall: VA-W-GES/0073-A/1/2014; MPRGIR - V-1718472/14

3.4.5 Rechtzeitige Verständigung vor Einstellung der Mietbeihilfe – MA 40

Die Bezieherinnen und Bezieher von Mietbeihilfe erhalten künftig vor Ablauf der Gewährungsfrist ein Erinnerungsschreiben samt Antragsformular.

Einstellung der Mietbeihilfe ohne Vorankündigung

Eine Bezieherin von Mietbeihilfe wandte sich an die VA, weil die Zahlung von Mietbeihilfe ohne Vorankündigung oder Hinweis auf das Erfordernis einer neuerlichen Antragstellung seitens der MA 40 einfach eingestellt wurde. Die Einstellung bemerkte sie erst nach einigen Monaten, als sie mit ihrem Geld nicht mehr auskam. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters hatte sie ihre Kontoauszüge nicht regelmäßig überprüft.

Künftig Erinnerungsschreiben mit Antragsformular

Die MA 40 erkannte, dass vor allem ältere Personen ohne Betreuung Probleme haben, die Gewährungsfristen in Evidenz zu halten bzw. ihre Kontoauszüge regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde veranlasst, dass alle Bezieherinnen und Bezieher von Mietbeihilfe künftig rechtzeitig vor Ablauf der Gewährungsfrist ein Erinnerungsschreiben sowie ein Formular für die neuerliche Antragstellung erhalten.

Einzelfall: VA-W-BT/0023-B/1/2014; MPRGIR-V-203699/14

3.4.6 Lohnpfändung nach einem Rettungseinsatz – MA 70

Nach Auffassung der VA sind alle erforderlichen Schritte zu setzen, damit eine Lohnpfändung nach einem Rettungseinsatz nur als allerletztes Mittel durchgeführt wird.

Frau N.N. teilte der VA mit, dass sie vor zwei Jahren auf der Mariahilfer Straße aufgrund eines Kreislaufzusammenbruches ohnmächtig geworden sei, woraufhin Passanten die Rettung informierten. Nach Messung von Blutdruck und Zuckerwerten wurde jedoch kein Transport ins Krankenhaus durchgeführt. Erst ein Jahr später habe sie einen Bescheid erhalten, gegen welchen sie wegen der verlangten Kosten für diesen Einsatz ein Rechtsmittel erhob. Eine Reaktion darauf sei nie erfolgt, doch wurde sie ein Jahr später zu ihrem Dienstgeber zitiert, der ihr den Bescheid der MA 6 über Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung) vorlegte. Diese Situation war für Frau N.N. begreiflicherweise äußerst unangenehm.

Lohnpfändung ohne Vorwarnung

Die MD der Stadt Wien teilte der VA diesbezüglich mit, dass die von Frau N.N. genannten E-Mails, welche rechtlich als Berufung (seit 1.1.2014: Beschwerde) zu werten sind, in der MA 70 in Verstoß geraten sind und erst bei Recherchen aufgrund der Intervention der VA aufgefunden werden konnten. Wieso die E-Mails in Verstoß geraten konnten, war seitens der MA 70 nicht mehr aufzuklären.

Berufung in Verstoß geraten

Erfreulicherweise konnte im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens seitens der MA 70 jedoch eine nachträgliche Übernahme der Einsatzgebühr durch die zuständige Sozialversicherung erwirkt werden, sodass Frau N.N. die bereits bezahlten Gebühren letztlich refundiert werden konnten. Darüber hinaus nahm die MA 70 diesen Fall zum Anlass, die Zuteilung von elektronisch eingelangten Schriftstücken zu verbessern, um derartige Pannen in Zukunft zu verhindern.

Sozialversicherungsträger übernimmt Einsatzgebühr

Nach Auffassung der VA sind alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit sich ein ähnlicher Beschwerdefall nicht wiederholt. Zum einen geht es selbstverständlich nicht an, dass elektronisch erhobene Beschwerden bei einer MA in Verstoß geraten. Darüber hinaus wäre es aber jedenfalls bei der Behörde gelegen, mit Frau N.N. Kontakt aufzunehmen, bevor eine Lohnpfändung verfügt und durchgeführt wird.

Lohnpfändung darf nur letztes Mittel sein

Einzelfall: VA-W-GES/13-A/1/2014; MPRGIR-V-525333/2014

3.5 Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentinnen- und Konsumentenschutz, Personal

3.5.1 Staatsbürgerschaftsverfahren – trotz jahrelanger Kritik keine Verkürzung der Verfahrensdauer in Sicht

Im Berichtsjahr 2014 betrafen 83 Eingaben die MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde. Bei 47 durchgeführten Prüfverfahren waren 30 Beschwerden begründet. Wie bereits in den vergangenen Jahren stellte die VA in den meisten Fällen eine unangemessene Verfahrensdauer fest.

Auch im diesjährigen Berichtszeitraum stellte die VA in vielen von ihr geprüften Fällen eine überlange Verfahrensdauer fest. Der MA 35 gelang es somit erneut nicht, Staatsbürgerschaftsverfahren innerhalb angemessener Zeit abzuschließen. Wie in den Vorjahren kam es dabei nicht nur zu geringfügigen Überschreitungen der vom Gesetzgeber vorgesehenen sechsmonatigen Entscheidungsfrist, sondern zu gravierenden Verfahrensverzögerungen.

Schleppender
Verfahrensbeginn

In einem Fall blieb die Behörde nach Einbringung eines Antrags auf Weiterbearbeitung des ruhenden Verfahrens etwa neun Monate lang untätig, bevor sie die ersten Verfahrensschritte gesetzt hat.

Einzelfall: VA-W-POL/0018-C/1/2014, MPRGIR-V-64399/14

Verfahrensstillstand

In der überwiegenden Zahl der von der VA geprüften Fälle gab es während des laufenden Verfahrens Zeiträume, in denen keine Verfahrensschritte zu verzeichnen waren. In drei Fällen stellte die VA einen Verfahrensstillstand im Ausmaß von insgesamt rund 33 Monaten fest. So lange Phasen behördlicher Untätigkeit sind leider keine Seltenheit. In vielen Fällen kamen Verleihungsverfahren sogar mehrmals völlig zum Erliegen. Zur Veranschaulichung seien hier folgende Zeitabschnitte genannt, in denen die MA 35 – bezogen auf den gesamten Verlauf des jeweils geprüften Verfahrens – keinerlei Tätigkeit entfaltete: 28 Monate, 27 Monate, 24 Monate, 15 Monate, 13 Monate, elf Monate, zehn Monate, neun Monate, acht Monate und sechs Monate.

Dies führt regelmäßig dazu, dass Verfahrensparteien erforderliche Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise) mehrfach vorlegen müssen, weil sie nicht mehr aktuell sind. Im Lichte der für Verleihungsverfahren vorgesehenen sechsmonatigen Entscheidungsfrist stellen solch lange Zeiträume, in denen die Behörde nichts unternimmt, um ein Verfahren voranzutreiben, gravierende Missstände dar. Hinzu kommt, dass die VA in vielen Fällen mehrfach an die Behörde herantreten muss, wenn die MA 35 ein Verleihungsverfahren auch nach Einschreiten der VA keinem raschen Abschluss zuführt.

Einzelfälle: VA-W-POL/0215-C/1/2014, MPRGIR-V-1715115/14; VA-W-POL/0210-C/1/2014, MPRGIR-V-1701604/14; VA-W-POL/0208-C/1/2014, MPRGIR-V-1697749/14; VA-W-POL/0206-C/1/2014, MPRGIR-V-1722537/14;

VA-W-POL/0205-C/1/2014, MPRGIR-V-1694159/14; VA-W-POL/0186-C/1/2014, MPRGIR-V-1546746/14; VA-W-POL/0180-C/1/2014, MPRGIR-V-1506869/14; VA-W-POL/0166-C/1/2014, MPRGIR-V-1266704/14; VA-W-POL/0122-C/1/2014, MPRGIR-V-696402/14; VA-W-POL/0083-C/1/2014, MPRGIR-V-414440/14; VA-W-POL/0081-C/1/2014, MPRGIR-V-342246/14; VA-W-POL/0065-C/1/2014, MPRGIR-V-279119/14; VA-W-POL/0057-C/1/2014, MPRGIR-V-240759/14; VA-W-POL/0048-C/1/2014, MPRGIR-V-194929/14; VA-W-POL/0047-C/1/2014, MPRGIR-V-195015/14; VA-W-POL/0041-C/1/2014, MPRGIR-V-148089/14; VA-W-POL/0039-C/1/2014, MPRGIR-V-139895/14; VA-W-POL/0020-C/1/2014, MPRGIR-V-147881/14

Erneut stellte die VA weiters fest, dass die MA 35 Anfragen bei externen Behörden (z.B. bei der LPD oder beim BFA) nicht immer zum ehestmöglichen Zeitpunkt vornahm. Auch Urgezen bei Behörden erfolgten oft erst Monate nach unbeantwortet gebliebenen Anfragen. In einem von der VA untersuchten Fall vergingen zwei Jahre, bis die MA 35 ausständige Ermittlungsergebnisse bei der Behörde einforderte.

Organisatorische Defizite

Einzelfälle: VA-W-POL/0138-C/1/2014, MPRGIR-V-798905/14; VA-W-POL/0131-C/1/2014, MPRGIR-V-798991/14; VA-W-POL/0064-C/1/2014, MPRGIR-V-272308/14; VA-W-POL/0023-C/1/2014, MPRGIR-V-108060/14; VA-W-POL/0012-C/1/2014, MPRGIR-V-47566/14

In anderen von der VA untersuchten Fällen setzte die MA 35 nach Beginn des Verfahrens nur vereinzelt Verfahrensschritte. Dies versuchte die Behörde teilweise damit zu rechtfertigen, dass Verfahren „mit eindeutig positivem Ausgang“ bei der Bearbeitung der Vorzug gegeben werde. Dabei verkennt die MA 35 allerdings, dass auch bei Nichtvorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen eine Entscheidungspflicht der Behörde besteht. In einem Fall etwa führte die Behörde das Verfahren keiner abschließenden (negativen) Erledigung zu, obwohl ihr das Fehlen eines gesicherten Lebensunterhalts bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung klar gewesen sein dürfte. Ein bescheidmäßiger Abschluss des Verfahrens kann auch nicht dadurch ersetzt werden, dass die Behörde den Antragsteller formlos „über die beabsichtigte Ablehnung des Ansuchens informiert“.

Verweigerung einer Sachentscheidung

Einzelfälle: VA-W-POL/0126-C/1/2014, MPRGIR-V-695147/14; VA-W-POL/0002-C/1/2014, MPRGIR-V-32353/14; VA-W-POL/0087-C/1/2014, MPRGIR-V-350669/14

In den vergangenen Berichtsjahren verwies die MA 35 stets auf das von ihr ins Leben gerufene Projekt „Evaluierung Staatsbürgerschaft“, mit dem eine Verkürzung der Verfahrensdauer erzielt werden sollte (vgl. dazu bereits Wien-Bericht 2010, S. 56 ff.; Wien-Bericht 2011, S. 60 f.; Wien-Bericht 2012, S. 84 ff.; Wien-Bericht 2013, S. 135). Im vergangenen Berichtsjahr teilte die MA 35 diesbezüglich mit, dass die im Jahr 2012 eingeleiteten Optimierungsprozesse im Fachbereich Staatsbürgerschaft nach Einschätzung der Behörde bereits ers-

Projekt „Evaluierung Staatsbürgerschaft“

te Erfolge zeigten. Von der VA beanstandete Verzögerungen sollten dadurch künftig vermieden werden. Allerdings könne eine Bearbeitung aller offenen Verfahren nur schrittweise erfolgen. Eine allgemeine Verfahrensverkürzung sei voraussichtlich erst bis Mitte 2014 zu erwarten.

Die in diesem Berichtsjahr durchgeführten Prüfverfahren zeigen jedoch, dass die positive Prognose der MA 35 nicht eingetroffen ist. Dies dürfte auch die MA 35 erkannt haben. Demgemäß berichtete die MA 35 zuletzt, dass sich die Bearbeitungsdauer der einlangenden Ansuchen seit der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit 1. August 2013 vor allem aufgrund der starken Zuwächse an Neuanträgen in vielen Fällen wieder erhöht habe.

Keine Verkürzung der
Verfahren in Sicht

Die VA erachtet es für sehr bedauerlich, dass die von der MA 35 bisher ergriffenen Maßnahmen auch nach jahrelanger Kritik an der Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren immer noch nicht zu einer – für die Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber spürbaren – Verkürzung der Verfahren beigetragen haben.

3.5.2 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Im Berichtsjahr gingen 108 Beschwerden über die MA 35 als Niederlassungsbehörde ein, von denen 45 berechtigt waren. Das Beschwerdeaufkommen stieg im Vergleich zu 2013 deutlich an. Hauptkritikpunkt war – wie in den Jahren zuvor – die zum Teil gravierenden Verfahrensverzögerungen. Neben der schleppenden Verfahrensabwicklung stellte die VA auch organisatorische Mängel fest.

Der positive Trend rückläufiger Beschwerden setzte sich im Berichtszeitraum leider nicht fort (siehe Wien-Bericht 2013, S. 136). Als größte Niederlassungsbehörde Österreichs nahm der Wiener LH, MA 35, bereits in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur Optimierung der Ablauforganisation vor. Die vielen berechtigten Beschwerden zeigen aber, dass weitere Anstrengungen unerlässlich sind.

Seit 1. Jänner 2014 fällt die Bearbeitung humanitärer Titel in den Aufgabenbereich des neu geschaffenen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl. Bereits vor der Reform anhängige Verfahren verblieben bei den Niederlassungsbehörden.

In einem humanitären Titelverfahren benötigte die MA 35 zehn Monate, ehe sie die beiden Antragstellerinnen zur Vorlage von Unterlagen aufforderte. Danach blieb die Behörde 15 Monate gänzlich untätig. Auch wenn die MA 35 schwierige Abwägungsfragen lösen musste, rechtfertigt dies keine Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren.

Einzelfall: VA-BD-I/0392-C/1/2014, MPRGIR-V-695987/14

2014 stiegen die Beschwerden über Verfahren zur Erteilung von Anmeldebescheinigungen um das Zweieinhalbfache an. Am häufigsten beschwerten sich Betroffene über die Dauer der Verfahren.

Deutliche Zunahme an Beschwerden

EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen, steht ein Aufenthaltsrecht direkt aufgrund des Gemeinschaftsrechts zu. Liegen alle Voraussetzungen vor, muss die Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausstellen.

Die vielen Prüfverfahren zeigen auf, dass die MA 35 unionsrechtliche Aufenthaltstitelverfahren oft nur schleppend führt. So benötigte die Niederlassungsbehörde in einem Verfahren 15 Monate für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. In einem weiteren Fall bedauerte die Niederlassungsbehörde eine Verfahrensdauer von 13 Monaten. Auch in Verfahren, in denen alle Erteilungsvoraussetzungen schon mit Antragstellung erfüllt waren, blieb die MA 35 mehr als ein halbes Jahr untätig.

Zögerliche Ausstellung von Anmeldebescheinigungen

Die MA 35 führt als Grund für die Verzögerungen in einigen Fällen ein hohes Kundenaufkommen und überdurchschnittliche Verfahrenszahlen an. Diese Begründungen überzeugen die VA jedoch nicht. Organisatorische Verbesserungen sind erforderlich.

Einzelfälle: VA-BD-I/0715-C/1/2014, MPRGIR-V-1578337/14 ; VA-BD-I/0080-C/1/2014, MPRGIR-V-143223/14; VA-BD-I/0763-C/1/2014, MPRGIR-V-1667401/14; VA-BD-I/0101-C/1/2014, MPRGIR-V-158763/14 u.v.a.

Der VA fiel auf, dass die Niederlassungsbehörde auch in anderen als unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren monatelang untätig blieb. Verzögerungen entstanden dadurch, dass die MA 35 zwischen den einzelnen Verfahrensschritten oft mehrere Monate keine Handlungen setzte. So benötigte die Behörde sieben Monate, um einen Antragsteller zu laden. Acht Monate dauerte das Ersuchen der MA 35 um Stellungnahme beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Die VA kritisierte, dass die MA 35 in Aufenthaltstitelverfahren Stellungnahmen der LPD Wien nicht urgierte, wenn diese säumig war. Mitunter kam es zu mehrmonatigen Verzögerungen. Eine Urgenz nach sieben oder gar zehn Monaten erschien der VA als zu lange. In einem anderen Fall führte die Kombination einer Untätigkeit der MA 35 selbst und einer nicht zeitgerechten Urgenz der MA 35 bei der LPD Wien zu monatelangen Verzögerungen.

Mangelnde Kooperation mit LPD Wien

Einzelfälle: VA-BD-I/0221-C/1/2014, MPRGIR-V-415129/14; VA-BD-I/0557-C/1/2013, MPRGIR-V-831051/13; VA-BD-I/0275-C/1/2013, MPRGIR-V-443450/13; VA-BD-I/0101-C/1/2014, MPRGIR-V-158763/14 u.v.a.

Seit Jahren beanstandet die VA, dass die Niederlassungsbehörde die Vorlage notwendiger Unterlagen nicht bzw. nur zögerlich urgiert (siehe Wien-Bericht

2013, S. 137). Zu Verzögerungen kommt es auch, wenn die MA 35 notwendige Unterlagen nicht auf einmal, sondern mehrmals in Abständen von einigen Monaten fordert. Vereinzelt informierte die MA 35 Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erst nach Monaten darüber, dass ihre Anträge entsprechend ihrer Lebenssituation abzuändern seien. In einem weiteren Fall ging ein Schreiben eines Anwalts mit der geforderten schriftlichen Antragsbegründung verloren. Erst eine Urgenz der MA 35 nach acht Monaten deckte diesen Fehler auf.

Einzelfälle: VA-BD-I/0429-C/1/2014, MPRGIR-V-790300/14; VA-BD-I/0791-C/1/2014, MPRGIR-V-1679436/14; VA-BD-I/0662-C/1/2014, MPRGIR-V-1530983/14; VA-BD-I/0250-C/1/2014, MPRGIR-V-414589/14

MA 35 verabsäumt
Fristsetzung

Bisweilen lässt sich die MA 35 in Aufenthaltstitelverfahren mit einer Entscheidungszeit, um Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die Vorlage von Unterlagen zu ermöglichen. Problematisch ist diese Vorgehensweise, wenn die Behörde Betroffenen keine Frist setzt. Die MA 35 wartete in einem Verfahren ein Jahr und acht Monate auf den Nachweis des ausreichenden Einkommens und blieb den gesamten Zeitraum untätig.

Einzelfälle: VA-BD-I/0297-C/1/2014, MPRGIR-V-387462; VA-BD-I/0310-C/1/2014, MPRGIR-V-396083/14

Mangelnde
Flexibilität und
verwirrende
Informationen

Organisatorische Defizite stellte die VA im Berichtsjahr bei der Abholung von Aufenthaltskarten fest: So zahlte ein Antragsteller die Gebühren für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels ein und erschien einen Tag später zum vereinbarten Abholtermin. Da die Einzahlung noch nicht im Computersystem aufschien, verweigerte die MA 35 die Ausfolgung des Dokuments. Die Vorlage einer Einzahlungsbestätigung half nichts, ein weiterer Termin wurde fünf Wochen später festgesetzt. Dem Ersuchen um einen früheren Termin wurde nicht entsprochen. Zur Verwirrung trug auch der Umstand bei, dass die Behörde zwei unterschiedliche Zahlungstermine nannte, um die fälligen Gebühren zu begleichen. Die MA 35 prüft derzeit Lösungen, um künftig Missverständnisse mit unterschiedlichen Zahlungsterminen zu vermeiden.

Probleme bei Abholung
einer Aufenthaltskarte

In einem weiteren Fall lud die MA 35 einen Antragsteller zur Abholung seiner Aufenthaltskarte. Im Zuge der Abholung stellte die Behörde fest, dass noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren und folgte das Dokument nicht aus. Die VA kritisierte diese Vorgangsweise.

In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger rechtfertigte die MA 35 einen Verfahrensstillstand mit der Erarbeitung einer einheitlichen Vorgehensweise bei Fällen von Geburtsdatenfälschungen. Die VA begrüßt, dass die MA 35 einen gleichmäßigen Vollzug anstrebt, sobald ein Problem erkannt wird, das über den Einzelfall hinausgeht. Dies vermag aber keine behördliche Untätigkeit von einem Jahr rechtfertigen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0193-C/1/2014, MPRGIR-V-333006/14; VA-BD-I/0767-C/1/2014, MPRGIR-V-1671402/14; VA-BD-I/0156-C/1/2014, MPRGIR-V-279223/14

3.5.3 Gewerberecht

Viele Beschwerden über Belästigungen durch benachbarte Gewerbebetriebe kommen aus Wien. Voraussetzungen für rasche und dauerhaft wirksame gewerbebehördliche Maßnahmen sind eine gute Personal- und Organisationsstruktur sowie eine laufende Optimierung verwaltungsinterner Prozessabläufe.

Im Rahmen dieser Berichtstätigkeit erachtet es die VA als zweckmäßig, auf die Vielzahl von Nachbarschaftsbeschwerden über Beeinträchtigungen durch Gewerbebetriebe hinzuweisen. Dies umso mehr, als aus dem Bundesland Wien nahezu ein Viertel aller im Jahr 2014 angefallenen gewerberechtlichen Beschwerden stammt. Überwiegend handelt es sich dabei um Probleme mit Gastgewerbebetrieben. Störungen der Nachtruhe sowie Geruchs- und/oder Lärmbelästigungen durch Betriebe, durch bestimmte Betriebsanlageneinrichtungen (z.B. Lüftungsanlagen, Musikanlagen, Pizzaöfen) oder durch Gäste innerhalb und außerhalb des Lokals sind Anlass für die Befassung der VA.

Beschwerden über benachbarte Gewerbebetriebe

Im städtisch dichten Nebeneinander treffen Belästigungen durch Gewerbebetriebe üblicherweise eine Vielzahl von Nachbarinnen und Nachbarn. Das räumliche Naheverhältnis zu einem Betrieb hat auch oftmals zur Folge, dass Beeinträchtigungen in sämtlichen zur Verfügung stehenden Wohnräumen auftreten. Wenn die Belastungssituation noch zusätzlich während der Nachtstunden auftritt, erwarten sich die Nachbarinnen und Nachbarn verständlicherweise rasche und wirksame behördliche Maßnahmen.

Die konkreten Beschwerden richten sich gegen unzureichende oder verzögerte Maßnahmen der Gewerbebehörde. Die VA konzentriert sich in jedem einzelnen Prüfungsverfahren möglichst genau auf die jeweilige konkrete Beschwerdeursache und lässt sich von den bisherigen und beabsichtigten Maßnahmen der Gewerbebehörde berichten. Zusätzlich nimmt die VA regelmäßig auch in die betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsbescheide Einsicht. Wenn die Beschwerdeursachen auf Abweichungen zum bestehenden Genehmigungsumfang schließen lassen, sind neben raschen Maßnahmen zur Behebung des Beschwerdegrundes auch gesonderte betriebsanlagenrechtliche Verfahren durchzuführen.

VA prüft Maßnahmen der Gewerbebehörde

Die Wahrnehmungen der VA geben für den Bereich der betriebsanlagenrechtlichen Problemstellungen keinen Anlass zu grundsätzlichen Bedenken an der Vollziehungstätigkeit der Wiener Verwaltung. Die hohe Anzahl der Beschwerden verdeutlicht nach Auffassung der VA aber die Notwendigkeit zur laufenden Optimierung von verwaltungsinternen Prozessabläufen. Die in den Prüfungsverfahren der VA von der MD (Gruppe Interne Revision) als Schnittstelle geleistete Arbeit ist aus Sicht der VA positiv und unbürokratisch.

Einzelfälle z.B.: VA-BD-WA/0009-C/1/2014; MPRGIR -V-99608/14; VA-BD-WA/0010-C/1/2014; MPRGIR -V-99608/14; VA-BD-WA/0016-C/1/2014; MPRGIR - V-199652/14; VA-BD-WA/0018-C/1/2014; MPRGIR - V-158576/14;

VA-BD-WA/0020-C/1/2014; MPRGIR - V-136470/14; VA-BD-WA/0028-C/1/2014; MPRGIR - V-249037/14; VA-BD-WA/0047-C/1/2014; MPRGIR - V-635286/13; VA-BD-WA/0073-C/1/2014; MPRGIR - V-769274/14; VA-BD-WA/0092-C/1/2014; MPRGIR - V-866309/14

3.5.4 Wettkundenvermittlung ist keine gewerbliche Tätigkeit

Seit dem Erkenntnis des VfGH vom Oktober 2013 ist geklärt, dass die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung nicht unter die GewO, sondern unter landesrechtliche Bestimmungen fällt. Obwohl diese Rechtsansicht auch schon in einem allen Gewerbebehörden bekannten BMWFJ-Erlass vom Jänner 2012 vertreten worden war, gab es in Wien 2014 noch zahlreiche solche Unternehmen mit Gewerbeschein.

Die bekannt gewordenen Beschwerden von Unternehmen zur Wettkundenvermittlung (siehe Wien-Bericht 2013, S. 140 f.) veranlassten die VA im Jahr 2014 zur Einleitung eines amtswegigen Prüfungsverfahrens. Ausschlaggebend dafür war die anzunehmende Vermutung, dass diese Unternehmen in Wien in Unkenntnis sowohl des BMWFJ-Erlasses als auch des VfGH-Erkenntnisses über einen aufrechten Gewerbeschein verfügten und irrigerweise von ihrer befugten gewerblichen Tätigkeit ausgingen.

Die VA vermutete Probleme für diese Unternehmen insbesondere dann, wenn – ab Bekanntwerden des BMWFJ-Erlasses – die Gewerbebehörde nicht schon anlässlich der ersten Kontaktnahme auf ihre Unzuständigkeit verwiesen bzw. sich die unzuständige Gewerbebehörde im Einzelfall sogar als zuständig geriert hatte.

Die VA ersuchte daher den LH von Wien um Bekanntgabe der Anzahl der mit Gewerbeschein tätigen Wettkundenvermittlungen. Klärungsbedürftig waren auch die behördlichen Veranlassungen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen über die eigentlich notwendige landesrechtliche Bewilligung verfügen.

Anzahl der
Wettkunden-
vermittlungen mit
Gewerbeschein

Die VA erhielt die Information, dass nach dem VfGH-Erkenntnis vom 2. Oktober 2013 in Wien 26 Hauptstandorte betroffen waren, das heißt, es gab an 26 Hauptstandorten (Anzahl der weiteren Betriebsstätten unbekannt) noch immer Wettkundenvermittlungen mit Gewerbeschein.

Im Jänner 2014 sei ein Ersuchen an alle MBA zur Kontaktnahme mit den betroffenen Unternehmen ergangen; dabei sollte auf die Sanierung (etwa durch Zurücklegung der Gewerbeberechtigung) hingewirkt werden und der Hinweis erfolgen, dass das „Wiener Landesgesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ anzuwenden und die MA 36 zuständig sei. Wenn eine solche Sanierung möglich wäre, sollten die MBA den Akt der MA 63 zur Löschung vorlegen.

Im April 2014 sei folgende weitere Aufklärung an die MBA ergangen: Eine Neuanschreibung des Gewerbes der Vermittlung von Wettkunden ist rechtlich nicht mehr zulässig. Allfällige Anzeigen einer weiteren Betriebsstätte sind solange zur Kenntnis zu nehmen, als eine aufrechte Gewerbeberechtigung im Gewereregister eingetragen ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte den Verständigungen von der Eintragung der weiteren Betriebsstätte im Gewereregister jedoch der Hinweis angefügt werden, dass für die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung eine Bewilligung nach dem Landesgesetz erforderlich ist. Auch bei dieser Gelegenheit soll die zur Erteilung der Bewilligung zuständige MA genannt werden.

Maßnahmen zur rechtlichen Sanierung

In der Folge seien fünf Gewerbeberechtigungen zurückgelegt worden, eine sei aus anderen Gründen erloschen. In den restlichen Fällen seien die Akten der MA 63 zur weiteren Veranlassung vorgelegt worden. Diese habe in Ausübung ihres Aufsichtsrechts die Löschung der Eintragungen im Gewereregister verfügt. Lediglich in vier Fällen sei Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben worden. Im August 2014 berichtete die MD der VA, dass noch sechs Gewerbeberechtigungen der Tätigkeit „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro“ mit Hauptstandort in Wien aufrecht seien.

Auch im dritten Jahr seit dem – allen Gewerbebehörden bekannt gegebenen – BMWFJ-Erlass vom Jänner 2012 erfolgte daher in Wien die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung noch immer in einigen Fällen unter Inanspruchnahme einer unrichtigen Rechtsgrundlage. Erst seit der endgültigen Klärung der landesgesetzlichen Zuständigkeit durch den VfGH im Oktober 2013 führten Maßnahmen der Wiener Stadtverwaltung zur rechtlichen Sanierung.

Einzelfall: VA-BD-WA/0078-C/1/2014; MPRGIR-V-849308/14

3.5.5 Rechtswidrige Abwicklung der mündlichen Baumeisterprüfung durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien

Die GewO sieht vor, dass der mündliche Teil der Befähigungsprüfungen vor der gesamten Kommission abzulegen ist. In Wien erfolgte der Prüfungsablauf für das Baumeistergewerbe seit 2003 rechtswidrig.

Ein Fachhochschulabsolvent schilderte die rechtswidrige Abwicklung seiner – nicht bestanden – letzten mündlichen Teilprüfung für das Baumeistergewerbe durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien. Die Prüfung sei entgegen der Bestimmung in der GewO nicht vor der gesamten Kommission erfolgt. Vielmehr seien mehrere im Raum anwesende Kandidatinnen und Kandidaten einzeln und gleichzeitig jeweils von einem der im Raum verteilten Mitglieder der Prüfungskommission geprüft worden.

Wenn eine Prüfung nachweisbar schwere Mängel aufweist, kann sie nach den Bestimmungen der GewO für ungültig erklärt werden; in diesem Fall gilt sie als erfolgreich abgelegt (§ 352 Abs. 13 GewO 1994).

Beschwerde auch über
behördliche Säumigkeit

Der Einschreiter führte Beschwerde daher nicht nur über die rechtswidrige Abwicklung der Prüfung, sondern auch über die behördliche Säumigkeit. Die in der GewO vorgeschriebene Ungültigerklärung sei auch deshalb notwendig, damit seine Teilprüfung als bestanden gelte. Der LH von Wien, der für die Ungültigerklärung zuständig sei, habe von seinem Vorbringen seit mehreren Monaten Kenntnis, bleibe aber in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde untätig.

Zwischen der VA und dem BMFWF bestand Übereinstimmung dahingehend, dass die geschilderte Abwicklung der Befähigungsprüfung keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen entsprach. § 352 Abs. 8 GewO 1994 sieht vor, dass die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission abzulegen ist. Dies bedeutet zweifelsfrei, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission gemeinsam und gleichzeitig während der ganzen Dauer anwesend sein müssen und jede einzelne Prüfung gemeinsam, in gesamter Kommission, abzunehmen haben.

In Hinblick auf die Mängel bei der Prüfungsabwicklung war daher im Lichte der gesetzlichen Bestimmung nicht nachvollziehbar, dass die Ungültigerklärung der Teilprüfung durch den LH von Wien unterblieb.

Prüfung wird für
ungültig erklärt

Drei Monate nach Einschreiten der VA erließ die MA 63 über Betreiben des BMFWF schließlich den Bescheid. In korrekter Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung wurde die vom Einschreiter abgelegte Modul-Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe für ungültig erklärt. Damit galt auch diese Modulprüfung als von ihm erfolgreich abgelegt. Der Einschreiter erfüllte damit die Voraussetzungen für die angestrebte Übernahme des Familienbetriebs.

Aus dem Bescheid der MA 63 ergab sich überdies, dass die rechtswidrige, weil nicht kommissionelle mündliche Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe nicht auf den Beschwerdefall beschränkt war. Seit 2003 handhabte die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien den Prüfungsablauf zuwider den gesetzlichen Bestimmungen. Es habe aber bisher noch nie Beschwerden gegeben.

Die VA geht davon aus, dass in Wien die mündlichen Befähigungsprüfungen für das Baumeistergewerbe in Hinkunft – wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben – kommissionell abgehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0056-C/1/2014; MA63-1046108-2014

3.5.6 Rechtswidrige Erteilung einer Gewerbeberechtigung für Ernährungsberatung durch MA 63

Der Entscheidung der MA 63 lagen Unterlagen zugrunde, die als Nachweis über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des Gewerbes der Ernährungsberatung unzureichend sind.

Die VA erreichte eine Beschwerde vom Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs. Eine Ernährungsberaterin habe von der MA 63 die Gewerbeberechtigung erhalten, obwohl sie nicht über die dafür notwendige Befähigung verfüge.

Im amtswegigen Prüfungsverfahren stellte sich der Vorwurf als richtig heraus. Nach übereinstimmender Auffassung von VA und BMWFW hatte die MA 63 die individuelle Befähigung im betreffenden Fall zu Unrecht festgestellt.

Der Entscheidung der MA 63 lagen unzulängliche Dokumente und Belege zugrunde. So fehlten beispielsweise Zeugnisse über eine spezifische fachtheoretische Ausbildung. Fachpraxis allein kann nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation sein. Auch das vorgelegte Gutachten wies nicht in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise nach, dass Frau N.N. über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des gegenständlichen Gewerbes verfügt.

Positiver Bescheid trotz fehlender Voraussetzungen

Die MA 63 erachtet eine mögliche Nichtigerklärung des Feststellungsbescheides allerdings „als nicht erforderlich“. Das Prüfungsverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0136-C/1/2013, MPRGIR-V-56329/14

3.6 Geschäftsgruppe für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung

3.6.1 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren, örtliches Stadtbild – MA 19 und 37

Die Behörde unterließ es, im vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu klären, ob das Äußere der geplanten Wohnhäuser die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes stört und ob ihre Errichtung das beabsichtigte, allenfalls das gegebene örtliche Stadtbild stört oder beeinträchtigt.

Eine Nachbarin beschwerte sich darüber, dass der Magistrat in der G.-Gasse 6 Doppelhäuser mit Tiefgarage im vereinfachten Baubewilligungsverfahren genehmigt habe, obwohl sie das örtliche Stadtbild beeinträchtigen würden.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Kein Nachbarrecht auf Stadtbild

Mehrere Nachbarn erhoben Einwendungen gegen die Errichtung von sechs Wohnhäusern mit je zwei Wohnungen über einer gemeinsamen Tiefgarage. Der Magistrat wies diese Einwendungen als unzulässig zurück bzw. als unbegründet ab. Da die Nachbarn den Berufungsbescheid der Bauoberbehörde vom 26. Juni 2013 u.a. wegen Verletzung von Bestimmungen über die Gebäudehöhe und über die flächenmäßige Ausnützbarkeit von Bauplätzen beim VwGH anfochten, konnte die VA nur prüfen, ob die Behörde die Vorschriften über den Ortsbildschutz eingehalten hat. Zwar können Nachbarn die Einhaltung von Bestimmungen über die äußere Gestaltung von Gebäuden sowie über das örtliche Stadtbild im Baubewilligungsverfahren nicht geltend machen. Betroffen im Sinne des Art. 148a Abs. 1 B-VG können aber auch Personen sein, die nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sind.

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Der für Stadtbildfragen zuständige Amtssachverständige der MA 19 führte in seiner Stellungnahme vom 26. November 2012 aus: „Gegen das Bauvorhaben wird im Sinne des § 85 BO kein Einwand erhoben, unter der Voraussetzung, dass die Einfriedungssockelhöhen z.B. im Schnitt A-A etc. auf die im Außenanlagenplan dargestellten Höhen (50 cm) reduziert werden.“ Beigeschlossen war ein kleiner Planausschnitt, in dem ohne nähere Angaben Grundrisse von Gebäuden in der Umgebung dargestellt sind.

Die VA merkt dazu an:

Stadtbild ist auch im vereinfachten Verfahren zu prüfen

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 70a Bauordnung für Wien hat die Behörde u.a. insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über die äußere Gestaltung von Bauwerken zu prüfen. Gemäß § 85 Abs. 1 muss das Äußere der Bauwerke nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Die Errichtung von Bauwerken sowie deren Änderung ist nach § 85

Abs. 2 nur zulässig, wenn das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird. Darüber hinaus darf das gegebene örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt werden, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist.

Maßgebend ist also das beabsichtigte örtliche Stadtbild; das vorhandene (konsentiertere) ist nur soweit relevant, als es mit dem beabsichtigten vereinbar ist. Das vorhandene Ortsbild ist anhand des konsentierten Bestandes zu beurteilen, soweit ihm ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik eigen ist. Es bildet den Maßstab, ob ein Bauvorhaben das Ortsbild beeinträchtigt (VwGH 20.12.2002, 2002/05/1017).

Zur Frage, ob eine projektierte bauliche Anlage das Stadtbild beeinträchtigt, hat die Behörde ein Sachverständigen-gutachten einzuholen und dieses auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen (VwGH 15.9.1992, 92/05/0123). Der Sachverständige hat in seiner Beurteilung jenes Gebiet einzubeziehen, das für das charakteristische (maßgebliche) Erscheinungsbild des Ortes bzw. Ortsteiles von Bedeutung ist (VwGH 25.6.1996, 95/05/0326; 21.07.2005, 2005/05/0119).

Sachverständigen-gutachten als Beurteilungsgrundlage

Die Stellungnahme der MA 19 erfüllte nicht die Anforderungen an ein Sachverständigen-gutachten. Sie enthielt keinen Befund, in dem das vom Bebauungsplan beabsichtigte und das gegebene örtliche Stadtbild beschrieben werden sowie jenes Gebiet bezeichnet wird, welches für das charakteristische örtliche Stadtbild von Bedeutung ist. Ferner fehlte ein Gutachten, aus dem Schlussfolgerungen gezogen werden können, ob das Äußere der geplanten Bauwerke die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes stört und ob ihre Errichtung das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte, allenfalls das gegebene örtliche Stadtbild stört oder beeinträchtigt.

Gutachten erfüllt Anforderungen nicht

Angesichts des beim VwGH anhängigen Verfahrens sah die VA von weiteren Veranlassungen ab. Sollte das Bewilligungsverfahren nach seiner Entscheidung fortzusetzen sein, muss der Magistrat von Amts wegen ein Gutachten zur Klärung der offenen Fragen einholen. Bescheide, die zwingenden Vorschriften des 8. und 9. Teils der WBO widersprechen, können nur bis zur Beendigung des Rohbaus als nichtig erklärt werden (§ 137 Abs. 1 iVm § 68 Abs. 4 Z 4 AVG).

Keine Nichtigerklärung möglich

Einzelfall: VA-W-BT/0043-B/1/2014; MPRGIR-V-400004/14

3.6.2 Wiener Westeinfahrt – Mängel im Baustellenmanagement

Im Juni 2014 sorgten Bauarbeiten an der Westeinfahrt für ein Verkehrschaos. Dieses war auf Versäumnisse der Bauaufsicht, der Baustellenkoordination und der Exekutive zurückzuführen. Das Prüfverfahren der VA führte zur Einsetzung eines Baustellenkoordinators, der künftig für eine bessere Planung verkehrswirksamer Baustellen in Wien sorgen soll.

Die Sanierung der Wiener Westeinfahrt führte am ersten Schultag nach Pfingsten 2014 zu einem Verkehrsinfarkt. Pendlerinnen und Pendler aus NÖ standen angesichts der Großbaustelle am 11. Juni 2014 zwischen der Westeinfahrt und Ober St. Veit bis zu zwei Stunden im Stau. Den Aussagen von Betroffenen zufolge sei die Polizei nicht vor Ort gewesen.

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, aus dem sich ergab, dass ein Bauabschnitt – entgegen der Auflage im zugrunde liegenden Bewilligungsbescheid – nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde. Dadurch stand nur noch eine Fahrspur zur Verfügung, was zur massiven Staubildung beitrug.

Mängel in
Baustellenkoordination
durch MA 46

Als Ausweichstrecken waren nur die Hietzinger Hauptstraße und die Linzer Straße vorgesehen. Durch weitere Bauvorhaben in Umgebung der Westeinfahrt waren diese Strecken jedoch völlig überlastet. Die Hütteldorfer Straße war bereits im Vorfeld durch Gleistauscharbeiten, die für denselben Zeitraum geplant waren, nicht als Ausweichroute definiert. Die zeitgleiche Sperre der Gürtelbrücke, die ein großräumiges Umfahren der Westeinfahrt verunmöglichte, machte das Verkehrschaos perfekt.

Versäumnisse bei
Bauaufsicht
durch MA 28

Für die VA waren Defizite in Planung, Koordination und Kommunikation ursächlich für den Verkehrskollaps rund um die Wiener Westeinfahrt. Eine bessere zeitliche Staffelung der Bauarbeiten wäre notwendig gewesen. Die VA stellte zudem eine mangelhafte Bauaufsicht fest: Obwohl der Bewilligungsbescheid eine zeitgerechte Fertigstellung der Bauarbeiten vorsah, wurde nicht an allen Tagen gearbeitet. Für die VA war überdies nicht nachvollziehbar, weshalb es den Baufirmen im Bewilligungsbescheid freistand, wann sie bestimmte Arbeiten erledigen.

Die VA beanstandete, dass die MA 46 keine Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses durch günstige Ampelschaltungen, die Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die Mitbenutzung von Busspuren und die vorübergehende Verordnung von Halte- und Parkverboten in den Ausweichrouten setzte.

Polizei räumte
Fehler ein

Die LPD Wien gestand in ihrer Stellungnahme ein, dass die örtliche Polizei aufgrund von internen Kommunikationsmängeln nicht umgehend auf die Verzögerung der Bauarbeiten reagierte und keine verkehrsleitenden Maßnahmen setzte. Bereits im laufenden Prüfverfahren stellte die LPD Wien Kontrollen in Aussicht.

Der Magistrat der Stadt Wien teilte mit, dass die MA 46 ein Krisenmanagement eingerichtet habe und ein Strafverfahren gegen die säumige Baufirma eingeleitet worden sei. Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA setzte die Stadtverwaltung im Jänner 2015 einen Baustellenkoordinator ein, um zukünftig ähnliche Verkehrsprobleme zu vermeiden.

Neues
Baustellenmanagement

Einzelfall: VA-W-POL/0114-C/1/2014, LPD GZ. 213634/2014, MPRGIR-V-569044/14

3.6.3 Parkstrafen trotz verordnungswidriger Bodenmarkierung

Entsprechend der Bodenmarkierungsverordnung sind Bodenmarkierungen für Parkflächen so auszuführen, dass die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes gewährleistet und das Zu- und Abfahren leicht möglich ist. Gerade in größeren Städten ist eine gewissenhafte Umsetzung dieser Norm aufgrund der Parkplatzsituation von Bedeutung.

Herr N.N. wohnt im 3. Wiener Gemeindebezirk. Im Sommer 2013 ließ die MA 46 dort eine aus seiner Sicht unsinnige Bodenmarkierung anbringen, was dazu führte, dass eine Parkfläche, die ursprünglich Raum für zwei Parkplätze bot, auf nur noch einen Parkplatz reduziert wurde. Für ein zweites, regulär geparktes Fahrzeug blieb kein ausreichender Platz, weshalb mit einer Anonymverfügung wegen Übertragens der Bodenmarkierung zu rechnen war.

Normwidrige
Bodenmarkierung ist
trotzdem gültig

Eine solche gegen ihn verhängte Anonymverfügung nahm Herr N.N. zum Anlass, die VA um Hilfestellung zu ersuchen. Im daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren konfrontierte die VA die MA 46 mit dem Inhalt der oben angeführten Norm und verwies dabei auf die prekäre Parkplatzsituation für die dort lebenden Anrainerinnen und Anrainer.

Die MA 46 räumte dabei ein, dass die Anbringung der gegenständlichen Bodenmarkierung nicht auftragsgemäß entsprechend der gültigen Verordnung durchgeführt wurde, und kündigte eine ehestmögliche Korrektur an, welche auch bald darauf erfolgte. Weiters positiv war, dass die Behörde von der Fortführung des gegen Herrn N.N. eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens absah und es bei einer Ermahnung beließ.

MA 67 korrigiert
Bodenmarkierung

Einzelfall: VA-W-POL/0103-C/1/2014, MPRGIR-V-492189/14

3.6.4 Rückzahlung rechtswidriger Verkehrsstrafen

Die VA stellte die rechtswidrige Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an der Landesgrenze zwischen Wien und NÖ fest. Die LPD Wien erklärte sich zur Rückzahlung der Strafen bereit, allerdings zunächst in sehr verhaltener Weise.

Rechtswidrige
Bestrafung

Im Bereich Brünner Straße/Albert-Sever-Straße in Wien 21 wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Daher war die Verhängung von Strafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen rechtswidrig. Die LPD Wien räumte diesen Fehler ein und erklärte sich in den von der VA an sie herangetragenen Beschwerdefällen zur Rückzahlung bereit.

Im Jahr 2005 beanstandete die VA die rechtswidrige Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung („Section Control“) im Kaisermühlentunnel (vgl. Wien-Bericht 2005, Seite 77 f.). Daraufhin startete die (frühere) BPD Wien eine Informationsoffensive, um möglichst vielen Personen die Möglichkeit zu geben, rechtswidrig eingehobene Strafbeträge zurückerstattet zu bekommen.

Rückzahlung soll allen
Betroffenen ermöglicht
werden

Die Reaktion der (nunmehrigen) LPD war insofern verhaltener. So verwendete sie etwa einen großen Teil ihrer aktuellen Stellungnahme dafür, zu begründen, dass sie streng genommen keine Rückzahlungsverpflichtung treffe. Die VA vermochte diesen Ausführungen nicht zu folgen. Sie hofft, dass die weitere Vorgangsweise der LPD Wien sich an diesem Beispiel orientieren wird. Der weitere Lauf der Dinge soll im nächsten Bericht dargestellt werden. Im Rahmen der Sendung „BürgerAnwalt“ sagte ein Vertreter der LPD eine unbürokratische Rückzahlung zu.

Einzelfall: VA-W-POL/0034-C/1/2014 u.a.; 148805/2014 (LPD Wien)

3.6.5 Mängel bei Zustellung von Strafverfügungen

Die Zustellung behördlicher Schriftstücke entfaltet nur dann rechtliche Wirkungen, wenn sie fehlerfrei erfolgt. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Behörde Zustellvorschriften verletzt, weil sie an eine falsche Abgabestelle zustellt.

Erst mit der Zustellung der Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution erfuhr Herr N.N., dass die MA 67 im Vorfeld gegen ihn eine Verwaltungsstrafe wegen Falschparkens verhängt hatte. Da er in diesem Zusammenhang nie eine Strafverfügung oder eine Mahnung erhalten hatte, bat er die VA um Hilfestellung.

Zustellung an
falsche Wohnadresse

Auf Nachfrage der VA bei der MA 67 gestand diese nach Überprüfung der Meldedaten des Herrn N.N. ein, dass er zum Zeitpunkt der postalischen Hinterlegung der gegenständlichen Strafverfügung an der besagten Adresse nicht mehr gemeldet war und die Zustellung somit keine Rechtswirksamkeit entfalten konnte. Die Behörde veranlasste die Einstellung des Exekutionsverfahrens und die neuerliche Zustellung der Strafverfügung an die aktuelle Wohnadresse von Herrn N.N.

Behörde holt Zustellung
an richtige Adresse
nach

In einem sehr ähnlich gelagerten Fall wurde dem Betroffenen eine Strafverfügung an jene Adresse zugestellt, an der er zum Tatzeitpunkt, August 2013, wohnhaft war. Er hatte jedoch zwischenzeitig, zum Zustellzeitpunkt Juni 2014, den Wohnsitz gewechselt. Als lobenswert zu erwähnen ist in diesem Fall jedoch, dass die MA 67 bereits im Vorfeld des durchgeführten Prüfungsverfahrens sämtliche Verfahrensmängel behoben hatte.

Einzelfälle: VA-W-POL/0030-C/1/2014, MPRGIR-V-139984/14; VA-W-POL/0156-C/1/2014; MPRGIR-V-917704/14

3.6.6 Einspruch gegen Strafverfügung blieb unbehandelt

Wer gegen eine Strafverfügung rechtzeitig Einspruch erhebt, hat das Ziel, in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren geeignete Einwendungen vorzubringen, welche die Behörde dazu veranlassen, die Strafhöhe zu mindern oder gänzlich von einer Bestrafung abzusehen.

Auch Herr N.N. wollte auf diese Weise eine Parkstrafe bekämpfen, da er sich schuldlos sah. Fristgerecht erhob er bei der MA 67 per E-Mail Einspruch und erhielt daraufhin eine Empfangsbestätigung. Anstatt jedoch in der Folge die Angaben von Herrn N.N. in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, beantragte die MA 67 beim BG Hollabrunn die Bewilligung zur Fahrnis- und Gehaltsexekution.

Rechtswidrige
Vorgangsweise der
Behörde

Erst mit der Zustellung der Bewilligung der Exekution erfuhr Herr N.N., der immer noch auf eine inhaltliche Entscheidung der MA 67 über die im Einspruch getätigten Einwendungen wartete, dass diese unbearbeitet blieben. Über diese Vorgangsweise der MA 67 verärgert, wandte sich Herr N.N. an die VA.

MA 67 sieht von
Bestrafung ab

Im daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren gestand die MA 67 ein, dass der fristgerechte Einspruch von Herrn N.N irrtümlich nicht erfasst worden sei. Die notwendigen Verfahrensschritte wurden umgehend eingeleitet und aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Verhängung einer Geldstrafe letztlich abgesehen.

Einzelfall: VA-W-ABG/0039-C/1/2014; MPRGIR-V-1354864/14

3.7 Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

3.7.1 Lange Verfahrensdauer – MA 37

In einer Kleingartenanlage ist nicht klar, wer Eigentümer der einzelnen Baulichkeiten ist. Nachdem nur die Eigentümer der Baulichkeit zur Herstellung eines Gehsteiges verpflichtet werden können, gibt es im gegenständlichen Bereich seit Jahren keinen Gehsteig.

Ein Rechtsanwalt wandte sich im Namen seines Klienten, eines Kleingartenvereins, an die VA und berichtete, dass der Kleingartenverein seitens der MA 37 zur Herstellung eines Gehsteiges entlang der Straßenfluchtlinie der V.-W.-Gasse verpflichtet wurde.

Kein Gehsteig

Gegen diesen Bescheid erhob der Kleingartenverein ein Rechtsmittel. Diesem wurde stattgegeben, da das Gesetz nur den Eigentümer des Gebäudes (§ 54 Wiener BO) zur Gehsteigerstellung verpflichtet. Weil auch Pächter von Kleingartenanlagen mittels Bescheid der MA 37 zur Gehsteigerstellung verpflichtet wurden, mussten diese Bescheide wieder aufgehoben werden

Gegenüber der VA zog der Rechtsvertreter nun in Beschwerde, dass das Fehlen des Gehsteiges bei den Anrainern zu entsprechendem Unmut führen würde, weil es eine Gefährdung der Fußgänger, insbesondere dort zur Schule gehender Kinder, bedeutet. Auch wäre es der Behörde möglich, die Eigentümer der Gebäude zweifelsfrei festzustellen und diesen die Errichtung des Gehsteiges vorzuschreiben.

Gefährdung der Fußgänger

Die VA trat daraufhin an die Stadt Wien heran und ersuchte um Stellungnahme.

Die Stadt Wien teilte der VA im Jänner 2013 mit, dass die Vorschreibung der Gehsteigerstellung im Falle von Kleingartenanlagen mitunter schwierig sei, da die Eigentümer von Gebäuden oft nicht ident sind mit den Eigentümern der Grundstücke. Auch sei für die erstmalige Entstehung eines Superädifikats keine Eintragung ins Grundbuch erforderlich, wodurch sich für die Behörde bei der Feststellung des Eigentums schwierige privatrechtliche Vorfragen ergeben würden, die geklärt werden müssen.

Schwierige Klärung der Eigentumsverhältnisse

Die Behörde stellte eine Herstellung der Gehsteige für das erste Halbjahr 2014 in Aussicht.

Im August 2014 trat der Rechtsvertreter neuerlich an die VA heran, rief die Zusage der Baubehörde zur Gehsteigerstellung im ersten Halbjahr 2014 in Erinnerung und führte aus, dass seitens der Baubehörde bis zu diesem Datum keine Aufträge zur Herstellung der Gehsteige erlassen worden seien.

Die VA trat in Folge neuerlich an die Behörde heran. Diese gestand ein, dass es aufgrund unterschiedlicher Informationen aller Beteiligten über die Eigen-

Maßgebliche
Verzögerungen seitens
der Behörde

tumsverhältnisse sowie eines durchgeführten Grundabtretungsverfahrens zur Festlegung der genauen Parzellengrenzen zu maßgeblichen Verzögerungen gekommen sei. Dennoch wurden die entsprechenden Auftragsbescheide zur Gehsteigherstellung für Oktober 2014 in Aussicht gestellt.

Eine Nachfrage der VA bei der Behörde im Herbst 2014 ergab, dass von den Beteiligten neue Dokumente vorgelegt wurden bzw. dass die Behörde weitere Dokumente anforderte, um die Eigentümer der Baulichkeiten zu ermitteln. Entgegen der Zusage konnte der Verpflichtung zur Herstellung des Gehsteigs bis Oktober 2014 nicht entsprochen werden.

Neuerliches Zuwarten
auf Entscheidung des
Gerichtes

Im Februar 2015 erreichte die VA abermals eine Stellungnahme der Stadt Wien, in welcher die Baubehörde mitteilte, dass in einem gleichartigen Fall in der gleichen Kleingartenanlage ein Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Wien anhängig und deshalb beabsichtigt sei, mit der Entscheidung im vorliegenden Beschwerdefall zuzuwarten.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer sowie des Umstandes, dass es durch das Fehlen des Gehsteiges zu einer Gefährdung der Fußgänger kommt, stellte die VA eine Säumnis der Behörde sowie das Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung fest.

Auch unter Berücksichtigung umfangreicher Rechenschritte erscheint der VA die bisherige Verfahrensdauer sowie ein weiteres Zuwarten aus den angeführten Gründen nicht zumutbar, zumal das beim Landesverwaltungsgericht anhängige Verfahren auch nicht den der VA vorliegenden Beschwerdefall betrifft.

Keine rechtliche
Grundlage für
Aussetzung des
Verfahrens

Mag es auch zweckmäßig sein, dass das Verwaltungsgericht eine Rechtsfrage in einem Parallelfall entscheidet, so liegt im vorliegenden Beschwerdefall keine rechtliche Grundlage für eine Aussetzung des Verfahrens gem. § 38 AVG vor.

Die VA ersuchte daher die Behörde um rasche Erledigung.

Einzelfall: VA-W-BT/0073-B/1/2014; MPRGIR-V-934476/13

3.7.2 Keine Ableitung der Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal – MA 37

Obwohl das in einer Kleingartenanlage befindliche Grundstück direkt an eine öffentliche Straße mit öffentlichem Kanal grenzt, wurden die anfallenden Schmutzwässer in eine Senkgrube abgeleitet.

Kein Anschluss an den
öffentlichen Kanal trotz
Anschlusspflicht

Eine Anrainerin beschwerte sich bei der VA darüber, dass ein Grundstück in ihrer Kleingartenanlage in Wien-Hietzing nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen sei, obwohl dieses direkt an eine öffentliche Straße mit öffentlichem Kanal grenze. Seit Jahren werde die Senkgrube für das eine Grundstück regel-

mäßig mittels Pumpwagen geräumt. Da bei den Räumungen jedes Mal ein unerträglicher Gestank entstehe, hätten sich die Anrainerinnen und Anrainer bereits mehrmals erfolglos bei der MA 30 und der MA 37 beschwert

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und wies auf § 6 Abs. 2 Wiener Kleingartengesetz 1996 hin, wonach alle Schmutzwässer von Baulichkeiten im „Grünland – Erholungsgebiet – Kleingartengebiet“ sowie „Grünland – Erholungsgebiet – Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen“ unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden müssen, wenn ein einzelner Kleingarten oder eine Kleingartenanlage von einem Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 Meter entfernt ist.

In ihrer Stellungnahme führte die MD der Stadt Wien aus, das Fehlen des Kanalanschlusses sei der MA 37 zunächst nicht bekannt gewesen, weil die Kanalherstellung nach dem Wiener Kleingartengesetz nicht bewilligungspflichtig sei. Aufgrund einer Beschwerde im August 2012 bei Wien Kanal sei die betreffende Eigentümerin zunächst informell zum Anschluss an den Kanal aufgefordert worden. Diesem informellen Auftrag sei diese jedoch aus Kostengründen nicht nachgekommen.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA erteilte die MA 37 der Eigentümerin nunmehr den bescheidmäßigen Auftrag, binnen einer Frist von sechs Monaten alle Schmutzwässer in den Straßenkanal einzuleiten.

Bescheidmäßiger Auftrag durch die MA 37

Einzelfall: VA-W-BT/0064-B/1/2014; MPRGIR-V-872687/14

3.7.3 Konsenslose Errichtung und Betrieb eines „Zauberteppichs“ – MA 37

Eine Nachbarin beschwert sich über den Betrieb und die damit verbundenen Auswirkungen eines Schlepplifts („Zauberteppich“). Die Behörde kommt mit ihren Maßnahmen zu spät.

Eine Wienerin wendet sich bereits im Winter 2013/2014 an die VA und berichtet, dass zu den Weihnachtsfeiertagen 2013 auf einer Wiese im 14. Wiener Gemeindebezirk Plastikmatten auf den Boden geschraubt und ein Schilift errichtet wurde.

Betrieb eines Schiliftes

Diese Anlage war bis März 2014, als die Wienerin an die VA herantrat, in Betrieb.

Die Frau kontaktierte im Vorfeld auch den Magistrat der Stadt Wien. Dort wurde ihr mitgeteilt, dass solche Anlagen nicht dem Seilbahngesetz unterliegen, sondern als Bauwerke zu bewerten sind und einer Baubewilligung bedürfen.

Die VA trat in Folge an die Stadt Wien heran. Es ergab sich, dass der Betreiber am 8. Jänner 2014 um Bewilligung für die gegenständliche Anlage angesucht hat. Nachdem die Einreichunterlagen der Behörde nicht vollständig vorgelegt

Keine Bewilligung vorliegend; Verwaltungsstrafverfahren wird durchgeführt	<p>wurden, erging ein Verbesserungsauftrag. Da der Antragsteller diesem Auftrag nicht nachkam, hat die Behörde mit Bescheid vom 1. Juli 2014 das gegenständliche Ansuchen zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde ein Verwaltungsstrafverfahren geführt.</p>
Neuerlicher Betrieb in der nächsten Wintersaison	<p>Mit Schreiben vom 7. Jänner 2015 wandte sich die Nachbarin neuerlich an die VA und berichtete, dass gegenständlicher „Zauberteppich“ seit 25. Dezember 2014 abermals in Betrieb wäre. Rund 100 Kinder würden sich dort am Wochenende aufhalten, die Begleitpersonen mit Autos alles zuparken. Die Benutzung des Gehweges zum öffentlichen Bus sei damit unmöglich.</p> <p>Die VA nahm daher neuerlich Kontakt mit der Stadt Wien auf.</p> <p>Wie der VA zu ihrer Anfrage mitgeteilt wurde, hat der Betreiber am 21. November 2014 bei der MA 37 abermals ein Ansuchen auf Bewilligung gem. § 71 Wiener BO zur Errichtung einer Förderbandanlage, eines Bürocontainers und eines Sanitärcontainers gestellt.</p> <p>Für 20. März 2015 wurde eine Bauverhandlung anberaumt, zu der auch die Nachbarin geladen wurde.</p> <p>Am 11. Februar 2015 führte die Behörde einen Lokalaugenschein durch und stellte dabei fest, dass die Anlage zwar vorhanden, jedoch nicht in Betrieb sei, und nur ein Bürocontainer aufgestellt wurde.</p> <p>Aufgrund dieser Feststellungen wurde ein Strafantrag an die MA 64 zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gestellt.</p>
Rechtzeitige Kontrollen durch Behörde fehlen	<p>Die Baubehörde teilte der VA mit, dass zwischenzeitlich, nach dem Herantreten der VA, keine weiteren Beschwerden oder Anzeigen über den Betrieb eingelangt sind. Da die Behörde nicht informiert war, dass die Anlage wieder (ohne Bewilligung) in Betrieb genommen wurde, konnte die MA 37 auch keine weiteren Veranlassungen treffen.</p> <p>Seitens der VA war dennoch zu beanstanden, dass die Behörde bei dieser Vorgeschichte (konsensloser Betrieb bereits in der Vorsaison, Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen, Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens) und dem neuerlichem Antrag im November, also vor der eigentlichen Wintersaison, nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. während der Weihnachtsferien) eine Überprüfung im Hinblick auf einen möglichen konsenslosen Betrieb vorgenommen hat.</p> <p>Auch erscheint es der VA lebensfremd, wenn für eine Wintersportanlage ein Antrag auf Bewilligung im November eingeht, die Bauverhandlung für den darauffolgenden März (am Ende der Saison) anberaumt wird, die Behörde jedoch einen möglichen konsenslosen Betrieb nicht in Erwägung zieht und keinerlei Kontrollmaßnahmen durchführt.</p>
Missstand	<p>Es war daher ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.</p> <p>Einzelfall: VA-W-BT/0001-B/1/2015; MPRGIR-V-158047/15</p>

3.7.4 Säumnis mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen – Verwaltungsgericht

Nach dem Übergang der Zuständigkeit zur Weiterführung des mit Ablauf am 31. Dezember 2013 beim UVS Wien anhängigen Verfahrens auf das Verwaltungsgericht Wien mit 1. Jänner 2014 erließ dieses bis März 2015 weder eine Entscheidung noch stellte es den eingebrachten Fristsetzungsantrag zur Mängelbehebung zurück.

Mit Bescheid des MA Wien vom 26. März 2013 wurde der Antrag eines Wieners auf Verlängerung der Gewährung von Wohnbeihilfe abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller am 29. März 2013 Berufung. Am 21. August 2013 führte der UVS Wien eine mündliche Verhandlung durch, in deren Anschluss der Berufungsbescheid mündlich verkündet wurde.

Verfahren beim UVS

Da der Wiener trotz mehrmaliger Urgenz keine schriftlich begründete Ausfertigung des Berufungsbescheids erhielt, wandte er sich an die VA. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und forderte den UVS Wien zur raschen Bescheidausfertigung auf. Eine Reaktion unterblieb.

Da die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bis 31. Dezember 2013 nicht veranlasst wurde, trat der mündlich verkündete Berufungsbescheid gemäß § 2 Abs. 4 VwGbk-ÜG mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft und die Zuständigkeit zur Weiterführung des mit Ablauf am 31. Dezember 2013 beim UVS Wien anhängigen Verfahrens ging gemäß Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG mit 1. Jänner 2014 auf das Verwaltungsgericht Wien über.

Übergang der
Zuständigkeit auf das
Verwaltungsgericht

Als der Wiener trotz mehrerer Schreiben an das Verwaltungsgericht keine Erledigung erhielt, stellte er einen Fristsetzungsantrag, welcher am 12. September 2015 beim Verwaltungsgericht einlangte. Da der Wiener in der Folge wiederum keinerlei Reaktion erhielt, wandte er sich im Jänner 2015 erneut an die VA. Die VA fragte beim Verwaltungsgericht Wien bezüglich des Verfahrensstandes nach und bat um Bekanntgabe, ob das Verwaltungsgericht Wien bereits einen Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes iSd § 38 Abs. 4 VwGG erhalten habe.

Mit Schreiben vom 12. März 2015 teilte das Verwaltungsgericht Wien der VA mit, dass der Fristsetzungsantrag am 12. September 2015 eingelangt sei und ein Verbesserungsauftrag hätte erteilt werden müssen, weil der Fristsetzungsantrag nicht von einem Rechtsanwalt eingebracht worden sei. Dies sei jedoch verabsäumt worden und die Erledigung der Beschwerde für die zwölfte Kalenderwoche 2015 geplant.

Gemäß Art 148a Abs. 4 B-VG darf sich jedermann wegen behaupteter Säumnis eines Gerichts mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung bei der VA beschweren, sofern er davon betroffen ist. Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate

Erledigung binnen
sechs Monaten

nach deren Einlangen, zu entscheiden, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zurückstellung des
Fristsetzungsantrages
zur Mängelbehebung

Das Verwaltungsgericht wäre im vorliegenden Fall nicht nur gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG zur Entscheidung binnen sechs Monaten, sondern auch gemäß § 30a Abs. 2 iVm Abs. 8 VwGG verpflichtet gewesen, den Fristsetzungsantrag zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen.

Säumnis in der
Vornahme von
Verfahrenshandlungen

In Anbetracht des dargestellten Verfahrensverlaufs stellte die VA eine Säumnis des Verwaltungsgerichts Wien mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen iSd Art 148a Abs. 4 B-VG fest.

Einzelfall: VA-W-BT/0070-B/1/2014; VGW-Pr-86/2015-2

3.7.5 Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung – Stadt Wien (MA 69)

Während die Stadt Wien als Miteigentümerin einzelnen privaten Miteigentümerinnen und Miteigentümern ihre Zustimmung zu Bauvorhaben ohne Gegenleistung erteilte, machte sie ihre Zustimmung bei anderen Bauvorhaben von Ausgleichszahlungen abhängig.

An zwei nebeneinander gelegenen Liegenschaften in Wien besteht ideelles Miteigentum, wobei die Stadt Wien Eigentümerin von rund 50 % der gesamten Fläche ist und die übrigen 50 % im Eigentum verschiedener privater Miteigentümerinnen und Miteigentümer stehen. Die Miteigentümerinnen und Miteigentümer sind nicht jeweils alleinige Eigentümerinnen und Eigentümer eines bestimmten Bereichs, sondern eines ideellen, prozentmäßigen Anteils an der gesamten Fläche.

Ideelles Miteigentum

Während jene Anteile, die faktisch von den einzelnen privaten Miteigentümerinnen und Miteigentümern genutzt werden, als Gartensiedlungsgebiet (Bauland) gewidmet sind, sind die der Stadt Wien verbleibenden Anteile als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel (Grünland) gewidmet.

Drei private Miteigentümer wandten sich unabhängig voneinander an die VA, weil sie die Stadt Wien (MA 69) um Zustimmung zu Bauvorhaben auf den von ihnen genutzten Anteilen ersuchten, diese jedoch nicht erhielten – im Gegensatz zu anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümern, die ihre Bauvorhaben bereits verwirklichen konnten.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und kam zu folgendem Ergebnis:

Die Stadt Wien (MA 69) erteilte in der Vergangenheit als Miteigentümerin der gegenständlichen Liegenschaften ihre Zustimmung zu Bauvorhaben, ohne von den jeweiligen Bauwerbern eine Zahlung für den sich aus der unterschiedlichen Widmung ergebenden Wertunterschied zu verlangen. Bei anderen Bauvorhaben nahm sie jedoch für den Wertunterschied Ausgleichszahlungen entgegen bzw. verweigerte sie ihre Zustimmung zu Bauvorhaben bei der Nichtbereitschaft von Wertausgleichszahlungen und bestand auf einer Realteilung.

Ungleichbehandlung

Der Staat ist auch in seiner Eigenschaft als Träger von Privatrechten im privatrechtlichen Verkehr an das Gleichheitsgebot gebunden. Da im vorliegenden Fall kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der einzelnen Miteigentümerinnen und Miteigentümer erkannt werden konnte, war die Ungleichbehandlung bei der Erteilung von Zustimmungen zu Bauvorhaben auf den gegenständlichen Grundstücken seitens der Stadt Wien als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Gleichheitsgebot

Positiv nahm die VA zur Kenntnis, dass die Stadt Wien im Hinblick auf die von den privaten Miteigentümerinnen und Miteigentümern angestrebte Be-

Missstand

nützungsvereinbarung weiterhin nach einer Lösungsmöglichkeit sucht und um Einigung bemüht zu sein scheint.

Einzelfall: VA-W-G/0015-B/1/2014, VA-W-G/0015-B/1/2014, VA-W-G/0171-B/1/2013; MPRGIR-V-760259/13

3.7.6 Falsch berechneter Abwohnfaktor – Wiener Wohnen

Ein ehemaliger Mieter kritisiert die fehlerhafte Abrechnung des Finanzierungsbeitrags. Der Abwohnfaktor sei falsch berechnet worden.

Der vormalige Mieter einer Gemeindewohnung in Wien-Simmering kritisierte, dass bei der Abrechnung des Finanzierungsbeitrags ein Fehler unterlaufen sei. Aus seiner Sicht wäre für die 13-monatige Mietdauer korrekterweise statt des berechneten Abwohnfaktors von 32,92 % von einem Abwohnfaktor von 30,68493 % auszugehen.

Früherer Mieter kritisiert falsche Berechnung des Abwohnfaktors

Die MA der Stadt Wien teilte dazu in einer aufklärenden Stellungnahme mit, dass sich die unter Inanspruchnahme von Förderungen gemäß § 15 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG) 1989 errichtete Wohnanlage im Eigentum der Erste Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH befinde. Wiener Wohnen sei seit dem Jahr 1995 Generalmieter sämtlicher geförderter Wohnungen und Abstellplätze, wobei die Mieterinnen und Mieter der Wohnungen als Gemeindemieterinnen und Gemeindemieter anzusehen seien.

Die Verwaltung obliege einer Liegenschaftsmanagement GmbH. Aufgrund der gegenständlichen Beschwerde habe die Liegenschaftsmanagement GmbH die Baukostenabrechnung für das vormals vom Beschwerdeführer bewohnte Mietobjekt neuerlich überprüft. Es sei festgestellt worden, dass bedauerlicherweise die Berechnung hinsichtlich des Abwohnfaktors fehlerhaft sei. Eine neue Durchrechnung werde daher vorgenommen. Die Liegenschaftsmanagement GmbH werde so rasch wie möglich mit den ehemaligen Mieterinnen und Mietern Kontakt aufnehmen und die umgehende Rückzahlung des Fehlbetrages veranlassen.

Berechnung des Abwohnfaktors tatsächlich fehlerhaft

Die VA freut sich, dass durch ihr Einschreiten eine unverzügliche Klärung der Situation herbeigeführt werden konnte.

VA freut sich über schnelle Klärung

Einzelfall: VA-W-G/0073-B/1/2014; MPRGIR-V-329820/14

3.7.7 Schadhafter Durchlauferhitzer – Wiener Wohnen

Wiener Wohnen verweigert die Erneuerung der Wasseranschlüsse und den Austausch eines 30 bis 40 Jahre alten schadhafte Durchlauferhitzers

Ein Mieter kritisiert, dass sich Wiener Wohnen weigerte, den 30 bis 40 Jahre alten schadhafte Durchlauferhitzer auszutauschen sowie die sehr alten Zuleitungen des Wassers in der Küche und im Bad zu erneuern.

Erneuerungsarbeiten werden verweigert

Die VA trat an die MD der Stadt Wien heran. Nach Einschaltung der VA bot Wiener Wohnen dem Betroffenen an, alle erforderlichen Instandsetzungsarbeiten inklusive der erforderlichen Nebenarbeiten durchführen zu lassen, sodass der Gebrauch der Wohnung entsprechend der Kategorie möglich ist.

Ob die Reparatur bzw. der Austausch eines schadhaften Wärmebereitungsgeräts vom Mieter oder Vermieter zu besorgen ist, war lange Gegenstand intensiver rechtlicher Diskussion.

§ 3 MRG (Mietrechtsgesetz) regelt die Erhaltungspflichten des Vermieters. Da § 3 MRG vor der Wohnrechtsnovelle 2015 (WRN 2015) die Reparatur von Thermen, Boilern oder Durchlauferhitzern nicht erwähnte, konnte nur auf die nachrangig wirkende Bestimmung des § 1096 ABGB zurückgegriffen werden.

Dementsprechend ist der Vermieter verpflichtet, die Mietwohnung in brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten. Wird eine Wärmebereitungsanlage während eines aufrechten Mietverhältnisses schadhaft, hat der Mieter für die Dauer des Ausfalls Anspruch auf Mietzinsminderung. Eine explizit festgeschriebene Pflicht des Vermieters, die schadhafte Anlage auszutauschen oder zu reparieren, bestand jedoch nicht, wenn dies nicht vertraglich vereinbart wurde.

Bereinigung der
Rechtslage durch die
WRN 2015

Mit 1. Jänner 2015 ist die WRN 2015 in Kraft getreten. § 3 Abs. 2a MRG schreibt nunmehr ausdrücklich vor, dass der Vermieter die Pflicht zur Durchführung jener Arbeiten hat, welche zur Erhaltung von mitvermieteten Thermen, Warmwasserboilern und sonstigen Wärmebereitungsgeräten im Mietgegenstand erforderlich sind.

Einzelfall: VA-W-G/0149-B/1/2014; MPRGIR-V-856406/14

3.7.8 Verrechnung Winterstreumittel – Wiener Wohnen

Ein Döblinger Mietervertreter wendet sich mit mehreren Kritikpunkten an die VA. Betreffend die Verrechnung von Betriebskosten erweist sich seine Beschwerde als berechtigt.

Kritik an Verrechnung
von Betriebskosten

Der Vorsitzende des Mieterbeirats einer Döblinger Wohnhausanlage kritisierte die Verrechnung von Betriebskosten sowie die mangelhafte Durchführung von gärtnerischen Pflegearbeiten und Windbruchentfernungen.

Beanstandete
Rechnung zu
Winterstreumittel

Die MD der Stadt Wien bestätigte, dass eine beanstandete Rechnung bezüglich Winterstreumittel der gegenständlichen Wohnhausanlage tatsächlich fälschlich angelastet worden sei. Die Umbuchung werde mit der nächsten Hausabrechnung erfolgen. Der Betrag von 546,90 Euro werde als „Ersatz Betriebskosten“ aufscheinen.

Die VA freut sich über die unverzügliche Klärung dieses Beschwerdepunkts. Die weiteren Beschwerdepunkte betreffend gärtnerische Pflegearbeiten und Windbruchentfernungen konnten seitens der VA nicht verifiziert werden.

Einzelfall: VA-W-G/0023-B/1/2014; MPRGIR-V-108411/14

3.7.9 Schimmelbildung – Wiener Wohnen

Ein Mieter aus Wien-Favoriten kritisiert unzureichende Maßnahmen von Wiener Wohnen zur Beseitigung des von ihm nicht verursachten Schimmels.

Der 67-jährige Pensionist kritisierte, dass Wiener Wohnen keine Maßnahmen zur Beseitigung des von ihm nicht verursachten Schimmels setze. Nach seiner Meldung im August 2013 sei der Schimmel nur abgekratzt und übermalt worden. Bereits im Jänner 2014 habe er Wiener Wohnen eine weitaus größere Schimmelbildung in seiner Wohnung melden müssen. Im März 2014 hätten ein Bauteilmessprotokoll und ein Gutachten ergeben, dass ein perfektes Raumklima herrsche und Feuchtigkeit von außen eindringe. Anfang April 2014 habe ein von Wiener Wohnen beauftragter Maler den Schimmel erneut abgekratzt und mitgeteilt, dass die Wohnung nunmehr „austrocknen“ müsse. Der Mieter fühlte sich gesundheitlich bereits erheblich beeinträchtigt und von Wiener Wohnen im Stich gelassen, da die Ursache der Schimmelbildung nicht beseitigt würde.

Schimmelbildung durch Feuchtigkeitseintritt von außen

Die MD der Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Mai 2014 Wasserflecken u.a. an der Außenwand der Küche und des Schlafzimmers ersichtlich gewesen seien. Eindeutig sei festgestellt worden, dass die Ursache der Schimmelbildung tatsächlich nicht im falschen Wohnverhalten des Mieters liege. Es habe erhoben werden können, dass das Badezimmer in der oberhalb gelegenen Wohnung umgebaut werde. Die Besichtigung der oberhalb gelegenen Wohnung habe ergeben, dass die vom Mieter umgebaute Heizungsanlage undicht sei. Diese Heizungsanlage sei daher außer Betrieb genommen worden, die Ursache der Schimmelbildung sei als behoben anzusehen.

Leck durch Umbau der Heizung in Wohnung oberhalb

Wiener Wohnen stellte in Aussicht, wegen der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in der Wohnung des Pensionisten mit den Mietern der oberhalb gelegenen Wohnung bzw. allenfalls mit deren Haushaltsversicherung Kontakt aufzunehmen. Dabei werde abgeklärt, ob die Schäden über Auftrag der Versicherung beseitigt würden. Anderenfalls werde Wiener Wohnen diese Maßnahmen selber durchführen und die Kosten den Verursachern anlasten.

Wiener Wohnen sichert Schadensbehebung zu

Einzelfall: VA-W-G/0092-B/1/2014; MPRGIR-V-415872/14

3.7.10 Direktvergabe/Wohnungsanzeiger – Wiener Wohnen

Eine Mieterin muss nach einem Autounfall krankheitsbedingt einen Wohnungswechsel vornehmen. Im Zuge der Direktvergabe treten Probleme auf.

Nach einem Autounfall musste Frau N.N. krankheitsbedingt übersiedeln. Sie kritisierte, dass es bei der Direktvergabe ihrer Gemeindewohnung zu unvorhersehbaren Schwierigkeiten gekommen sei: Nach Erneuerung der elektrischen Leitungen seien weitere Sanierungsarbeiten notwendig gewesen. Dies

Schwierigkeiten bei Direktvergabe

habe insgesamt zwei Monate gedauert. Danach sei die Wohnung mit einer zu hohen Monatsmiete im Wohnungsanzeiger annonciert gewesen, weshalb wieder wertvolle Zeit verstrichen sei. Die Mieterin müsse seit fünf Monaten für eine leere Wohnung Miete bezahlen und warte darüber hinaus auch auf die Rückerstattung der vorfinanzierten Summe von rund 3.000 Euro für die Erneuerung der Elektrik. Dies treffe sie als Pensionistin sehr.

Keine Säumigkeit von Wiener Wohnen bei Überprüfung der Elektrik

Die MD der Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Mieterin am 2. Juni 2014 einen Antrag auf Weitergabe ihrer Wohnung in Form einer Direktvergabe gestellt habe. Sie sei darüber informiert worden, dass Voraussetzung dafür u.a. die Einbringung positiver Befunde (Elektroleitungen, Gasleitung, Rauchfangkehrer) sei. Die Zustandsüberprüfung der elektrischen Anlage durch die von Wiener Wohnen beauftragte Firma EBE am 11. Juni 2014 habe erhebliche Mängel ergeben. Gemäß den bekannten Bedingungen habe die Mieterin einen konzessionierten Elektriker ihrer Wahl mit der Mängelbehebung beauftragt. Dieser habe am 18. August 2014 die Rechnung gelegt. Der abschließende positive Befund durch die Firma EBE sei am 21. August 2014 erstellt worden. Zu diesem Zeitpunkt seien bei Wiener Wohnen auch die übrigen erforderlichen Befunde vorgelegen und man habe eine Annonce im Wohnungsanzeiger geschaltet. Von Wiener Wohnen zu vertretende Säumnisse würden daher im Zusammenhang mit der Leitungsüberprüfung nicht vorliegen.

Zu hoher Mietzins im Wohnungsanzeiger

Bedingt durch den Annahmeschluss sei die Annonce jedoch erst im Oktober 2014 im Wohnungsanzeiger erschienen. Leider sei darin eine zu hohe Mietzinshöhe ausgewiesen gewesen. In der Dezemberausgabe des Wohnungsanzeigers seien die korrekten Daten angezeigt gewesen.

Rückerstattung von zwei Monatsmieten nach Einschaltung der VA

Wiener Wohnen erklärte sich bereit, der Mieterin aufgrund der Probleme im Zusammenhang mit der Einschaltung im Wohnungsanzeiger eine Mietzinsminderung in der Höhe von zwei Monatsmieten (Oktober und November 2014) zu gewähren. Die Ausgaben für die Instandsetzungsarbeiten der Elektrik werden wie üblich erst nach erfolgtem Mietvertragsabschluss mit den Nachmietern rückerstattet.

Einzelfall: VA-W-G/0241-B/1/2014; MPRGIR-V-1701270/14

3.7.11 Schimmelbildung durch Wassereintritt – Wiener Wohnen

Ein Familienvater aus Liesing kritisiert den Wassereintritt in die Dachgeschoß-Wohnung, die daraus resultierende Schimmelbildung und die Untätigkeit von Wiener Wohnen.

Der Familienvater kritisierte unter Vorlage von Fotos, dass bei Regen Wasser durch die Decke der im Dachgeschoß gelegenen Gemeindewohnung eindringt. Die Situation werde durch einen Riss an der Fassade verschlimmert. Der

Wassereintritt habe 2013 begonnen. Die Luftfeuchtigkeit betrage trotz Heizens und Lüftens 70 %. In allen Ecken, die Kontakt nach außen hätten, schimmle es. Der Mieter habe sich mehrmals an Wiener Wohnen gewandt, sei jedoch jedes Mal vertröstet worden. Erst im Sommer 2014 habe eine Studentin die Wohnung besichtigt und behauptet, dass „eh kein Schimmel“ da wäre. Der Schimmel sei jedoch vom Familienvater immer wieder entfernt worden, da er seine Kinder der Schimmelbelastung nicht aussetzen wollte.

Untätigkeit trotz
Nässeintritt und
Schimmelbildung

Die VA ersuchte die MD der Stadt Wien um Stellungnahme. In dieser wird mitgeteilt, dass im Dezember 2014 eine technische Begehung der Wohnung erfolgt sei. Dabei sei von der Familie mitgeteilt worden, dass es vor allem in einer Außenecke der Küche bei Regen zu verstärktem Feuchtigkeitseintritt komme. Weiters würden an den Außenwänden zwischen Wand und Decke feuchte Flecken und Schimmelbildung auftreten.

Bei der Messung wurde festgestellt, dass das Heiz- und Lüftverhalten als Grund für Schimmelbildung oder Kondensation auszuschließen sei. In allen Räumen, außer in der Küche, seien die Wände trocken gewesen. In der Küche habe der gemessene Wert auf einen Feuchtigkeitseintrag durch die Gebäudehülle schließen lassen.

Heiz-und Lüftverhalten
kein Grund für
Schimmelbildung

Von Wiener Wohnen wurde zugesagt, eine Fachfirma mit der Begutachtung und allenfalls erforderlichen Instandsetzung zu beauftragen. Die Arbeiten würden nach Erhalt und anschließender Prüfung des Kostenvoranschlages schnellstmöglich beauftragt und durchgeführt.

Maßnahmen erst nach
Einschaltung der VA

Wiewohl Wiener Wohnen nach Einschaltung der VA unverzüglich entsprechende Maßnahmen veranlasst hat, bleibt dennoch zu beanstanden, dass trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme des Betroffenen von Wiener Wohnen lange Zeit keine Veranlassungen getroffen wurden. Erst die Einschaltung der VA führte zu einer Lösung.

Einzelfall: VA-W-G/0244-B/1/2014; MPRGIR-V-1703668/14

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
API	Autobahnpolizeiinspektion
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	... für Bildung und Frauen
BMeiA	... für Europa, Integration und Äußeres
BMFJ	... für Familien und Jugend
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport

BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFVW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRG	Bundesrealgymnasium
BStG	Bundesstraßengesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DSK	Datenschutzkommission
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EisbG	Eisenbahngesetz
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
FeZG	Fernsprechentgeltzuschussgesetz
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
GbK	Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz

GebG	Gebührengesetz
GehG	Gehaltsgesetz
GelverkG	Gelegenheitsverkehrsgesetz
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GrEstG	Grunderwerbsteuergesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
HVG	Heeresversorgungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MBA	Magistratisches Bezirksamt
MD	Magistratsdirektion
MinroG	Mineralrohstoffgesetz

Mio.	Million(en)
MPG	Medizinproduktegesetz
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz

StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VSPBG	Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im April 2015

